

Die Gemeindevermittlungsämter im Land Salzburg

Von Peter G. Mayr

Einleitung

Justizminister Dr. Nikolaus Michalek hat seit seinem Amtsantritt wiederholt betont, er werde danach trachten, so viele Prozesse wie möglich zu vermeiden. Streitvorbeugung und außergerichtliche Konfliktregelung müßten gefördert werden, der Gang zum Streitrichter dürfe nur der letzte Ausweg sein¹. Bei diesem Vorhaben ist der Justizminister zweifellos grundsätzlich zu unterstützen: Es entspricht nicht nur dem Subsidiaritätsprinzip sondern auch dem altbekannten Grundsatz, daß vorerst „gelindere Mittel“ vor den härteren und schärferen eingesetzt werden sollen². Darüber hinaus verhindert eine Streitschlichtung die Schärfe der Konfrontation und die bleibenden schädlichen Folgen eines womöglich jahrelangen Prozesses, kann so die wichtige Befriedungsaufgabe besser erfüllen und häufig eine tragfähige Basis für ein konstruktives Zusammenleben der Streitparteien in der Zukunft schaffen.

Bevor man jedoch darangeht, neue Schieds- oder Schlichtungsstellen gesetzlich zu schaffen, sollte man vorerst ermitteln, welche Einrichtungen dieser Art überhaupt bereits bestehen; ferner feststellen, wie sie sich bisher in der Praxis bewährt haben und schließlich prüfen, ob und auf welche Weise diese in der Zukunft gefördert werden könnten oder sollten. Bei dieser notwendigen Bestandsaufnahme³ stößt man auch auf eine Einrichtung mit dem Namen „Gemeindevermittlungsamt“. Versucht man allerdings, Näheres über Organisation und Funktion dieser kommunalen Schlichtungsstelle zu erfahren, gerät man unversehens in Schwierigkeiten, denn weder in der aktuellen Literatur zum Zivil- als auch zum Strafprozeßrecht noch zum Verfassungs- und Gemeinderecht, welche Rechtsbereiche unmittelbar berührt werden, finden sich aufschlußreiche Hinweise über das erwähnte Institut. Sicher ist nur, daß diese Einrichtung zwar gesetzlich (noch) besteht, in der Praxis aber weitgehend in Vergessenheit geraten ist. Dies gilt auch (und besonders) für Salzburg, obwohl gerade dieses Bundesland über das jüngste Landesgesetz über diesen Gegenstand verfügt.

Es soll daher im folgenden erstmals dargestellt werden, auf welchem langwierigen Weg diese Rechtsquelle zustande gekommen ist und welchen Inhalt sie aufweist. Ferner soll die gegenwärtige Lage der Gemeindevermittlungsämter geschildert und abschließend sollen Reformüberlegungen angestellt werden.

Die Verordnung über Ortsgerichte 1860

Die Vorgeschichte der Gemeindevermittlungsämter beginnt mit der aus einem Entwurf über die Einführung von Friedensgerichten entstandenen Verordnung der Minister des Innern und der Justiz vom 26. Mai 1860 über die Bestellung von Ortsgerichten⁴. Diese Verordnung wurde ausdrücklich erlassen, um für Rechtsstreitigkeiten von geringerem Belange ein möglichst einfaches und schleuniges Verfahren einzuführen. Dieses Ziel sollte durch die Errichtung eines Ortsgerichts (Stadt-, Markt-, Dorfgerichts) in jeder Gemeinde erreicht werden (§ 1), bei dem dann zwingend Streitigkeiten über Geldsummen anzubringen waren, die in Hauptstädten und besonders namhaft zu machenden größeren Orten den Betrag von 100 Gulden österreichischer Währung, in anderen Städten und Märkten den Betrag von 60 Gulden und in allen übrigen Gemeinden den Betrag von 25 Gulden nicht überstiegen. Streitigkeiten über andere bewegliche Sachen mußten dann vor die Ortsgerichte gebracht werden, wenn sich der Kläger bereit erklärte, statt der geschuldeten Sache eine Geldsumme, die die angeführten Grenzbeträge nicht überstieg, anzunehmen. Streitsachen über höhere Geldsummen durfte das Ortsgericht nur dann verhandeln und entscheiden, wenn sich die Streitteile seiner Entscheidung ausdrücklich unterwarfen (§ 2).

Das Ortsgericht setzte sich aus dem jeweiligen Vorsteher der Gemeinde als Vorsitzenden, aus dessen Stellvertreter und mehreren Geschwornen⁵ zusammen. Letztere waren „bis zur Wirksamkeit eines neuen Gemeindegesetzes von der dermaligen Gemeindevertretung aus ihr selbst oder aus den übrigen Gemeindegliedern für den Zeitraum von drei Jahren zu wählen“ (§ 4) und hatten ihr Amt unentgeltlich zu versehen (§ 5).

Die Verhandlungen mußten in gleichzeitiger Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und zweier Geschwornen vorgenommen werden (§ 7). Eine Vertretung der Streitteile durch Advokaten war dabei nicht zulässig (§ 9). Das Verfahren selbst war rein mündlich, es durften weder schriftliche Klagen angenommen noch überhaupt Protokolle aufgenommen werden (§ 10).

Die Richter mußten vorerst, nachdem sie sich über die Streitsache „in das Klare gesetzt“ hatten, einen Vergleichsversuch unternehmen. Konnte ein Vergleichsabschluß jedoch nicht erzielt werden, so hatten sich die Ortsrichter von der Wahrheit der von jedem Streitteil vorgebrachten Angaben zu überzeugen und zu diesem Zweck Zeugen und Sachverständige zu vernehmen, vorhandene Urkunden einzusehen oder einen Augenschein vorzunehmen. Die Abnahme von Eiden war allerdings unzulässig (§ 11). Überhaupt waren die Mitglieder des Ortsgerichtes verpflichtet, bei der Verhandlung und Entscheidung der Streitsache nach bestem Wissen und Ge-

wissen vorzugehen. Die Entscheidung war dann „auf Grund der geschlossenen Verhandlung wo möglich unverzüglich“ zu fällen (§ 15).

Beschwerden gegen Verfügungen im laufenden Verfahren waren unzulässig. Fühlte sich eine Partei aber durch die Endentscheidung des Ortsgerichtes beschwert, so konnte sie die Streitsache binnen acht Tagen beim zuständigen Bezirksgericht anhängig machen. Dieses entschied dann bei einem Streitwert bis 25 Gulden endgültig; im Fall eines höheren Streitwertes war nur bei einer abändernden Entscheidung eine weitere Berufung zulässig (§ 17). Sowohl die vor den Ortsgerichten abgeschlossenen Vergleiche als auch deren Entscheidungen konnten zwangsweise exekutiert werden (§§ 19 ff.).

Die eben beschriebene Verordnung über die Ortsgerichte sollte vorerst jedoch nur in Ungarn, Kroatien, Slawonien und der serbischen Wojwodschafft mit dem Temeser Banat, wo ähnliche Einrichtungen bereits früher bestanden hatten, in Wirksamkeit gesetzt werden⁶. Eine Kundmachung auch in den übrigen Kronländern sollte dagegen derzeit unterbleiben. Jedoch wies Kaiser Franz Joseph in seiner Kundmachungsermächtigung vom 15. Mai 1860 die zuständigen Minister ausdrücklich an, „nach Einvernehmung der Landesbehörden“ Anträge bezüglich der Ausdehnung dieser Einrichtung auf andere Länder zu erstatten.

Die Begutachtung der Ortsgerichte

Getreu diesem kaiserlichen Befehl wandten sich sowohl der Innen- als auch der Justizminister an die ihnen unterstellten Behörden in den außerungarischen Ländern⁷ um eine Stellungnahme⁸. So wurde auch die von Eduard Bach⁹ geleitete k. k. Statthaltereie in Linz, der damals auch das Herzogtum Salzburg unterstellt war¹⁰, in einem Erlaß des Innenministers Goluchowski auf die genannte Verordnung mit dem Auftrag aufmerksam gemacht, im Einvernehmen mit dem k. k. Oberlandesgericht, dem eine entsprechende Weisung durch das Justizministerium bereits zugekommen sei¹¹, „die Frage in Erwägung zu ziehen und sodann spätestens bis Ende Juli l. J. die gutächtlichen Anträge zu stellen, ob und inwieferne die Einrichtung, welche den Inhalt der Verordnung bildet, auch auf das dortige Verwaltungsgebiet auszudehnen sei“¹². Fast gleichzeitig wandte sich auch das vom Justizministerium aufgeforderte Oberlandesgericht Wien mit einem gleichartigen Ersuchen an die beiden in seinem Gerichtssprengel befindlichen Statthaltereien in Linz und Wien¹³.

Die Statthaltereie für Österreich ob der Enns und Salzburg erstattete daraufhin am 26. Juli 1860 die verlangte Stellungnahme an das Wiener Oberlandesgericht¹⁴, deren Inhalt bereits an anderer Stelle ausführlich wiedergegeben worden ist¹⁵ und daher hier nicht wiederholt werden soll. Sie sprach sich darin grundsätzlich für die Einführung der Ortsgerichte in ihrem Ver-

waltungssprengel aus und blieb bei dieser Ansicht auch in ihrer endgültigen Stellungnahme an die Regierung vom 5. Oktober 1860, obwohl das Oberlandesgericht Wien eine gegenteilige Auffassung vertreten hatte.

Die zahlreichen aus den verschiedenen Kronländern einlangenden – überwiegend negativen – Stellungnahmen¹⁶ wurden in den zuständigen Ministerien gesammelt¹⁷, konnten aber nicht mehr ausgewertet oder gar in die Praxis umgesetzt werden, da sich in der Zwischenzeit durch das sog. „Oktoberdiplom“ 1860¹⁸ und das nachfolgende „Februarpatent“ 1861¹⁹ die verfassungsrechtlichen Grundlagen völlig geändert hatten²⁰.

Die Gemeindegesetzgebung

Im Zuge der erwähnten verfassungsrechtlichen Trendwende vom Neoabsolutismus zum Konstitutionalismus plante man auch eine Neuregelung des Gemeinderechts und eine grundlegende Umgestaltung des gesamten Justizwesens, die natürlich auch eine umfassende Neugestaltung der Gerichtsorganisation umfassen sollte²¹.

Andererseits brachte das Februarpatent dem Herzogtum Salzburg endlich die heiß ersehnte eigene Landesordnung und Landtagswahlordnung²² und die Einberufung des neu zu wählenden Landtags für den 6. April 1861 nach Salzburg²³. Außerdem wurde auch wieder eine selbständige politische Landesbehörde für Salzburg geschaffen, die am 15. Mai 1861 ihre Amtstätigkeit aufnahm²⁴.

Der ebenfalls aufgrund des Februarpatentes eingerichtete Reichsrat in Wien konnte noch in seiner ersten Session 1862 die längst notwendige grundlegende Neuregelung des Gemeinderechts beschließen²⁵. In Art. V Z. 11 dieses Reichsgemeindengesetzes²⁶, das noch lange über die Monarchie hinaus die Grundlage des österreichischen Gemeinderechts bilden sollte, wurde „der Vergleichsversuch zwischen streitenden Parteien durch aus der Gemeinde gewählte Vertrauensmänner“ ausdrücklich dem „selbständigen Wirkungskreis“ der Gemeinde zugewiesen²⁷. Diese Bestimmung fand auch Eingang in sämtliche Landes-Gemeindeordnungen, welche die einzelnen Landtage der Monarchie zwischen 1863 und 1866 zur Ausführung der grundsätzlichen Bestimmungen des Reichsgesetzes beschlossen²⁸; so auch in die Salzburger Gemeindeordnung (§ 28 Z. 11), die am 2. Mai 1864 – nach längeren Landtagsverhandlungen²⁹ – die kaiserliche Sanktion erhielt³⁰. Zusätzlich enthielt diese Rechtsquelle (ebenso wie jene der anderen Länder) in § 37 die Vorschrift, daß der Gemeindeausschuß „aus den Gemeindemitgliedern die Vertrauensmänner zum Vergleichsversuche zwischen streitenden Parteien“ zu wählen habe, sowie einen Verweis auf die näheren Bestimmungen eines diesbezüglichen besonderen Reichsgesetzes.

Der Gesetzentwurf 1864

Schon kurze Zeit später begannen in Wien die Vorbereitungen für das betreffende Reichsgesetz: Am 22. Juni 1864 richtete das Staatsministerium an das Justizministerium das Ersuchen, einen Gesetzentwurf zur Ausführung der grundsätzlichen Bestimmungen über den Vergleichsversuch vor Gemeindeorganen auszuarbeiten³¹. Auch im Justizministerium war man der Auffassung³², daß die Erlassung eines Gesetzes zur Regelung des Vergleichsversuches wünschenswert sei. Dafür sei es aber vorerst notwendig, die Meinung der verschiedenen Landesbehörden einzuholen. Zu diesem Zweck sollten in allen Ländern, die bereits über eine Gemeindeordnung verfügten, eine Kommission aus zwei Räten der politischen Landesstelle, zwei Räten des (Ober-)Landesgerichts, von denen einer das Referat zu führen hatte, und zwei Mitgliedern des Landesausschusses unter dem Vorsitz des Landeschefs gebildet werden. Diese sollte dann den als „Leitfaden“ dienenden, gleichzeitig vorgelegten Gesetzentwurf, „betreffend die Vergleichsversuche zwischen streitenden Parteien durch aus der Gemeinde gewählte Vertrauensmänner“, durchberaten und ihre Stellungnahme unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse und Bedürfnisse des jeweiligen Kronlandes abgeben.

Das Staatsministerium erklärte sich sowohl mit der vorgeschlagenen Vorgangsweise als auch mit dem ausgearbeiteten Gesetzentwurf für grundsätzlich einverstanden, so daß im September die entsprechenden Anordnungen an die nachgeordneten Dienststellen der beiden Ministerien hinausgehen konnten³³. Die Beratungskommission, die daraufhin am 21. September 1864 in Salzburg zu ihrer ersten Sitzung zusammentraf, setzte sich zusammen aus dem Landespräsidenten Eduard Graf Taaffe, den beiden Landesräten Ludwig Kraus und Eugen Korber, den Landesgerichtsräten Josef Petermandl und Ferdinand Krackowicz sowie Franz Peitler und Johann Gotter von seiten des Landesausschusses³⁴.

Bei diesem Zusammentreffen wurden sämtliche Bestimmungen des Ministerialentwurfs einer eingehenden Erörterung unterzogen. Aufgrund deren Ergebnisse arbeitete Landesgerichtsrat Krackowicz einen Abänderungsvorschlag samt Begründung aus, der in einer zweiten Kommissions-sitzung am 1. Oktober 1864 beraten wurde. Er beantragte im wesentlichen³⁵, vor § 1 des Gesetzes einen Satz gleichsam als Präambel einzuschalten, in dem die zu schaffende Einrichtung ausdrücklich als „Vergleichskommission“ bezeichnet und ihr Kompetenzbereich auch auf Strafsachen ausgedehnt wird. Krackowicz begründete dies damit, daß es zweckmäßig sei, „jener Versammlung von Vertrauensmännern, welchen die Vergleichsversuche zugewiesen werden, eine ihre Wirksamkeit ausdrückende Namens-Bezeichnung zu geben, damit ihr im Volke nicht beliebige, vielleicht minder bezeichnende Benennungen gegeben werden“. Es dürfte ferner „nicht unzweckmäßig“ sein, schon im Eingang des Gesetzes den Zweck der Einsetzung der Vergleichskommissionen und ihren Wirkungskreis in Kürze aus-

zudrücken. Schließlich sei die Wirksamkeit der Kommissionen nicht bloß auf Zivilrechtsstreite zu beschränken, sondern vielmehr auch auf Privatanklagedelikte auszudehnen, weil die von der Gemeinde gewählten Vertrauensmänner wegen ihrer genauen Kenntnis der Privatverhältnisse der Gemeindeglieder besonders zur friedlichen Beilegung von Ehrenbeleidigungsstreitigkeiten geeignet erschienen. Diesem Antrag schloß sich die Mehrheit der Kommissionsmitglieder³⁶ mit der Ergänzung an, daß Ehestreitigkeiten ausdrücklich von der Schlichtung ausgenommen sein sollten.

Bei § 7, der ursprünglich lauten sollte: „Die Parteien sind schuldig, entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte bei diesem Vergleichsversuch zu erscheinen“, wurde folgende Neufassung beantragt und mehrheitlich³⁷ beschlossen: „Die Parteien können bei diesem Vergleichsversuche entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte erscheinen.“ Eine Nötigung der Parteien, bei der anberaumten Vergleichsverhandlung zu erscheinen, könne nämlich nicht befürwortet werden und scheine außerdem in Hinblick auf den § 11 nicht im Sinn des Entwurfs zu liegen.

In den §§ 11 und 16 wurde ferner zur Erhöhung der Rechtssicherheit beschlossen, daß die von den Vergleichskommissionen auszustellenden Urkunden mit der Unterschrift des Obmanns und dem Gemeindegel zu versehen seien. An § 18 wurde einhellig der Satz angefügt, daß alle mit der Durchführung des „Vergleichsgeschäftes“ verbundenen Auslagen die Gemeinde zu tragen habe. Einer der Gründe für diesen Zusatz war die Überlegung, daß sich die Bevölkerung mit ihren Angelegenheiten dann lieber an die Vergleichskommission wenden werde, wenn ihr dadurch keine Kosten entstehen. Einstimmig angenommen wurde auch ein neuer § 19, betreffend eine besonders günstige gebührenrechtliche Behandlung der Vergleichseinrichtung. Damit wurde indirekt der Zweck verfolgt, diese Art der Beilegung von Streitigkeiten „im Volke einen leichteren Eingang zu verschaffen“. Das Opfer, das die Finanzverwaltung damit erbringen müsse, sei außerdem in Anbetracht der voraussichtlich geringen Höhe der Streitwerte nicht groß und werde überdies durch die Verminderung der bei den Gerichten vorkommenden Streitigkeiten aufgewogen. Als weitere Begründung fügte die Kommission noch hinzu, daß es nur billig sei, daß neben den Gemeinden auch der Staat für diese neue Einrichtung ein Opfer bringe.

Weiters beantragte der Referent, dem Gesetz Formularien über die Vorladung der Parteien, über das Amtsbuch, über die aus demselben zu erteilenden Amtsurkunden und über die Zeugnisse bezüglich eines erfolglosen Vergleichsversuchs beizufügen. Schließlich regte er wegen des regen Verkehrs mit dem süddeutschen Raum noch an, amtliche „Reduktions-Tabellen“ herauszugeben, welche das Wertverhältnis zwischen der österreichischen und der süddeutschen Währung ausdrücken sollten, welchen Anträgen die Beratungskommission ein „dringendes Bedürfnis“ und „volle Zweckmäßigkeit“ zuerkannte.

Der Landespräsident Graf v. Taaffe teilte den von der Beratungskommission beschlossenen Gesetzentwurf³⁸ samt allen Beilagen am 19. Oktober 1864 dem Staatsministerium mit³⁹. In der begleitenden Note erklärte er sich nochmals mit den Kommissionsbeschlüssen in allen Punkten einverstanden und betonte, daß er es für sehr wünschenswert halte, daß „das neue Institut der Vergleichskommissionen bald in allen Gemeinden ins Leben trete und volkstümlich werde“. Er wiederholte auch die Notwendigkeit der Publizierung von amtlichen Formularen und von authentischen Umrechnungstabellen.

Das Staatsministerium leitete die Stellungnahme an das Justizministerium weiter, welches die zahlreichen aus den verschiedenen Landeshauptstädten einlangenden Gutachten sammelte⁴⁰, auswertete und die gemachten Vorschläge zu einem neuen Gesetzentwurf verarbeitete.

Dieser Entwurf sollte gerade zwischen dem Justiz- und dem Staatsministerium im Detail durchberaten werden, als im Sommer 1865 ein Regierungswechsel eintrat, in dessen Folge der Gesetzentwurf über die Vergleichsversuche vor Vertrauensmännern aus der Gemeinde fallengelassen wurde. Statt dessen ließ der neue Justizminister Komers einen Gesetzentwurf über Friedensgerichte ausarbeiten⁴¹, der jedoch nach teilweise heftiger Kritik in der Literatur⁴² nach dem Rücktritt des Ministeriums Belcredi im Jahr 1867 nicht mehr weiter verfolgt wurde.

Das Gemeindevermittlungsgesetz 1869

Hingegen knüpfte man wieder an die Vorarbeiten der Jahre 1864 und 1865 an: Der damalige Gesetzentwurf wurde im Einvernehmen mit dem Innen- und dem Finanzministerium nochmals überarbeitet und konnte dann – nach Erhalt der kaiserlichen Genehmigung – am 12. Mai 1868 dem Abgeordnetenhaus des Reichsrats zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt werden⁴³. Im Zuge der folgenden parlamentarischen Verhandlungen wurde diese Regierungsvorlage von den Abgeordneten zwar in zwei Punkten empfindlich eingeschränkt, jedoch konnte schließlich am 6. April 1869 ein übereinstimmender Beschluß der beiden Häuser des Reichsrats erreicht werden⁴⁴. Diesem Gesetzesbeschluß erteilte letztlich auch der Kaiser am 21. September 1869 seine Sanktion, so daß das betreffende Gesetz am 1. Oktober 1869 unter der Nummer 150 im Reichsgesetzblatt kundgemacht werden konnte⁴⁵.

Wesentlicher Inhalt dieser elf Paragraphen umfassenden Rechtsquelle⁴⁶ war es, daß vor einem aus Vertrauensmännern der Gemeinde gebildeten Vermittlungsamt Vergleiche abgeschlossen werden konnten, denen – sofern gewisse Bedingungen eingehalten worden waren – die Kraft gerichtlicher Vergleich zukam, also gerichtlich exekutierbar waren (§ 8 leg. cit.). So war etwa die gleichzeitige Anwesenheit von wenigstens zwei Vertrauensmännern

nern vorgeschrieben (§ 1 Abs. 2 leg. cit.). Die Kompetenz der Vermittlungsämter war allerdings begrenzt auf Geldforderungen von höchstens 300 Gulden oder auf bewegliche Sachen, für welche die Parteien erklärten, einen 300 Gulden nicht übersteigenden bestimmten Geldbetrag annehmen oder leisten zu wollen (§ 1 Abs. 1 leg. cit.). Überdies war den Vermittlungsämtern etwa die Androhung oder Anwendung jedweder Zwangsmittel gegen säumige Parteien (§ 2 leg. cit.) oder die Abnahme eines Eides (§ 3 leg. cit.) nicht gestattet.

Die Durchführung des Gemeindevermittlungsgesetzes

Schon wenige Tage nach der Sanktionierung des Gemeindevermittlungsgesetzes fragte der Minister des Innern bei sämtlichen Landeschefs an, ob zur Durchführung der in § 10 des Reichsgesetzes den Ländern vorbehaltenen Ausführungsgesetzgebung besser eine Regierungsvorlage einzubringen oder die Initiative dem betreffenden Landtag zu überlassen sei. Für „letzteren Modus“ spreche dabei der Umstand, daß es sich bei den Vermittlungsämtern um eine „auf dem Vertrauen der Bevölkerung beruhende Institution“ handle, die nur dort eingeführt werden solle, wo ein Bedürfnis danach bestehe, und daß es die Landtage vorzugsweise beurteilen könnten, ob diese Vorbedingungen für eine Aktivierung der Vermittlungsämter vorhanden seien⁴⁷.

Vom Ergebnis dieser Umfrage machte das Innen- dem Justizministerium am 27. März 1871 Mitteilung⁴⁸. Danach hatte man sich in Oberösterreich⁴⁹, Tirol⁵⁰, Steiermark, Dalmatien und Galizien dafür ausgesprochen, die Initiative für einen solchen Gesetzentwurf dem Landesausschuß bzw. dem betreffenden Landtag zu überlassen. In fünf anderen Ländern (Niederösterreich, Böhmen, Mähren, Schlesien und Kärnten) wurde dagegen die Einbringung einer Regierungsvorlage gewünscht, während drei weitere Länder – darunter auch Salzburg⁵¹ – die Einbringung eines Gesetzentwurfs überhaupt nicht befürworteten, weil die Institution im Sinn des Reichsgesetzes nicht für ausreichend oder ein Bedürfnis danach als nicht vorhanden erklärt wurde. Für Vorarlberg schließlich hatte sich die Angelegenheit durch die Beschlußfassung und Sanktionierung eines diesbezüglichen Landesgesetzes bereits positiv erledigt⁵².

Aufgrund dieser Umfrageergebnisse arbeitete das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Justizministerium einen Gesetzentwurf aus, der im Herbst 1872 dem Kaiser mit einem erläuternden Vortrag vorgelegt wurde⁵³. Kaiser Franz Joseph erteilte am 29. September 1872 die Ermächtigung, daß dieser Entwurf in der bevorstehenden Landtags-Session in den Landtagen derjenigen Länder als Regierungsvorlage eingebracht werde, wo sich die Landesvertretungen für die Einbringung einer solchen Vorlage aussprechen. Diese Ermächtigung teilte der Minister des Innern auch der Salzburger Landesregierung mit⁵⁴, welche ihrerseits den Landesausschuß verstan-

digte⁵⁵. Dieser hielt es für zweckmäßig, über die Frage der Einführung von Vermittlungsämtern die Gemeinden zu vernehmen, und stellte daher im Landtag den Antrag, der Landesausschuß möge beauftragt werden, die Gemeinden des Herzogtums Salzburg über die Notwendigkeit der Einführung von Vergleichsvermittlungsämtern zu vernehmen, hierüber in der nächsten Session Bericht zu erstatten und geeignete Anträge zu stellen⁵⁶. Dieser Vorschlag wurde nach einem skeptischen, aber doch zustimmenden Bericht des Verwaltungsausschusses am 18. November 1872 vom Landtag einhellig angenommen⁵⁷.

Aus dem gewünschten Bericht, den der Landesausschuß in der nächsten Session dem Landtag vorlegte, ging hervor⁵⁸, daß sich nur die Landgemeinden Hintersee, Bischofshofen, St. Johann, Kleinarl, Goldegg-Weng, Bramberg (und Elixhausen), die Marktgemeinden Seekirchen, St. Veit und Mauterndorf sowie die Stadtgemeinde Radstadt für die Einführung von Vermittlungsämtern ausgesprochen hatten. Dafür wurden von der Gemeindeverwaltung in Seekirchen folgende Gründe angeführt:

„Die Vermittlungsämter werden unstreitig ein kräftiges Mittel sein, den Gemeinden den hohen Werth der Gemeinde-Autonomie mehr und mehr in's Bewußtsein zu bringen und das Vertrauen der Gemeinde-Mitglieder in die eigene Kraft zu wecken.

Ferner werden den beteiligten Gemeinden, die nicht am Sitze oder in der Nähe eines Bezirks-Gerichtes sich befinden, Zeit- und Geldopfer erspart, indem ihnen durch die errichteten Vermittlungsämter die Möglichkeit geboten ist, einen Vergleich in der eigenen Gemeinde abzuschließen.

Zum Vergleichsabschlusse sind auch besondere juristische Kenntnisse nicht erforderlich, sondern es genügen hiezü gesunder Verstand, verbunden mit redlichem Willen und einem lebendigen Sinn für Friede und Eintracht, und ein taktvolles Benehmen.

Allerdings erfordert die richtige, dem Gesetze entsprechende Führung des Amtsbuches eine strenge Genauigkeit und die Fähigkeit, den abgeschlossenen Vergleich nach seinem wahren Sinn in klarer Formulierung und gut lesbar niederzuschreiben, weshalb nicht die obligatorische, sondern nur die fakultative Einführung der Vergleichs-Vermittlungsämter begutachtet wurde.“

Der Landesausschuß schloß sich dieser Ansicht an und stellte daher den Antrag, der Landtag solle die Staatsregierung ersuchen, den Entwurf eines Gesetzes über die Einführung von Vermittlungsämtern einzubringen. Der Verwaltungsausschuß des Salzburger Landtags, dem der Bericht des Landesausschusses zur Vorberatung zugewiesen wurde, äußerte sich sehr zurückhaltend⁵⁹. Er wies insbesondere darauf hin, daß sich die große Mehrheit der Gemeinden nicht nur verneinend, sondern „geradezu abwehrend“ geäußert habe. Einige der Gutachten zeigten auch, daß manchen Gemeinden das Verständnis für diese Institution mangle, indem sie darin „eine mit Urteil und Exekution verbundene Judikatur“ erblickten. Es müßten überdies auch die gegen die Einführung vorgebrachten Gründe anerkannt werden; solche seien: Überbürdung mit Arbeit und Lasten, Mangel an brauch-

baren Vertrauensmännern, Furcht vor entstehenden Gehässigkeiten, Mangel an Autorität, an Schreibkräften, Berufung auf die hiezu bestimmten Gerichte etc. Schließlich lasse auch die bisherige Handhabung der Dienstbotenordnung⁶⁰ bei den meisten Landgemeinden die Schwierigkeit der Einführung und Durchführung jedweder Einrichtung erkennen, die mit einiger Autorität, Gesetzeskenntnis und Schreibkraft verbunden sei. Da aber doch wenigstens einzelne Gemeinden für die Einführung von Vermittlungsämtern seien, stimmte der Verwaltungsausschuß letztlich dem Antrag des Landesausschusses zu, und auch der Landtag erklärte am 16. Dezember 1873 ohne Diskussion sein Einverständnis⁶¹.

Tatsächlich wurde schon in der nächsten Session die Regierungsvorlage eines Gesetzes, „wodurch Bestimmungen in Ansehung der Vermittlungsämter zum Vergleichs-Versuche zwischen streitenden Parteien erlassen werden“, im Salzburger Landtag eingebracht⁶² und dem Verwaltungsausschuß zugewiesen. Dieser stellte jedoch den Antrag, auf die Beratung dieses Gesetzentwurfs vorläufig nicht einzugehen⁶³. Begründet wurde dies mit dem Verweis darauf, daß gerade eine Neuorganisierung der Gemeinden in Planung stehe. Ferner müßten die Erfolge des neuen (gerichtlichen) Bagatellverfahrens⁶⁴ und die ersten Erfahrungen mit den Gemeindevermittlungsämtern in anderen Ländern berücksichtigt werden, weshalb es opportun erscheine, „mit der Beratung besagten Gesetzes bis Feststellung der neuen Gemeindeordnung und Sammlung der erwähnten Erfahrungen zuzuwarten“. Abschließend wurde noch betont, daß hiedurch das betreffende Gesetz lediglich „in suspenso gelassen“ werde, was „behufs seiner gänzlichen Akkommodierung an die neuen Verhältnisse ebenso zweckmäßig wie erforderlich“ sei und wodurch „keinerlei Versäumnis“ erwachse, weil keine der verhältnismäßig wenigen Gemeinden, die sich für die Erlassung des Gesetzes ausgesprochen hätten, dieses als dringlich, sondern nur als wünschenswert erklärt hätten. Antragsgemäß beschloß daraufhin der Landtag am 29. September 1874, auf die Beratung des Gesetzentwurfs „derzeit“ nicht einzugehen, sondern den Landesausschuß zu beauftragen, „die vorgedachten einschlägigen Erhebungen zu pflegen und seinerseits geeignete Anträge zu stellen“⁶⁵.

Ähnlich wie in Salzburg wurde auch in Mähren der von der Regierung eingebrachte Entwurf eines Gemeindevermittlungsgesetzes vom Landtag nicht angenommen. Hingegen konnten zwischen 1873 und 1875 in nicht weniger als acht Kronländern (Kärnten, Dalmatien, Böhmen, Schlesien, Bukowina, Krain, Niederösterreich und Galizien) Gesetze über die Einführung von Vermittlungsämtern beschlossen und in Wirksamkeit gesetzt werden⁶⁶.

Auch der Salzburger Landtag hatte sich noch wiederholt mit dieser Angelegenheit zu befassen: Im Oktober 1878 brachten die Gemeindevorstellungen von St. Johann und von Wagrein eine Petition um Einführung des Vergleichs-Instituts⁶⁷ im neu gewählten, nunmehr mehrheitlich konservativen Salzburger Landtag⁶⁸ ein. Es sei eine allgemein anerkannte Tatsache,

daß das Streitverfahren ein langwieriges, mit großen Kosten und Zeitaufwand verbundenes sei⁶⁹, so daß die meisten Gerichte mit Streitverhandlungen und Entscheidungen derart überbürdet seien, daß oft andere wichtige Gegenstände viele Monate lang unerledigt blieben. Um diesen Übelständen und der Streitsucht der Parteien, welche einen „mächtigen Faktor zur Volksverarmung“ bildeten, einigermassen Einhalt zu gebieten, sei die Einführung eines Vergleichs-Instituts dringend geboten.

Der Verwaltungsausschuß, dem diese Petition zur Vorberatung zugewiesen wurde, verwies in seinem Bericht⁷⁰ auf die Umfrage, die er 1874 auftragsgemäß durchgeführt hatte. Dabei hätten die Landesausschüsse von Kärnten, Schlesien, Krain und der Bukowina wegen der Kürze der Wirksamkeitsdauer der Vermittlungsämter noch kein Urteil abgeben können. In Vorarlberg hätten diese Ämter hingegen ihre Wirksamkeit zur Zufriedenheit der Bevölkerung ausgeübt⁷¹. Aufgrund dieser Mitteilungen habe sich der Landesausschuß 1875 nicht veranlaßt gesehen, einen Antrag zu stellen. Da gegenwärtig nicht nur dieselben Verhältnisse beständen, sondern auch durch das 1873 ins Leben getretene Bagatell- und Mahnverfahren⁷² die Vergleichsvermittlung bei Gerichten eine wesentliche Erleichterung und Ausdehnung erfahren habe und schließlich die Petition der Gemeinden St. Johann und Wagrain nur vereinzelt dastünden, stellte der Ausschuß den Antrag, die Petition derzeit abzuweisen, den Landesausschuß aber gleichzeitig zu beauftragen, die Landesausschüsse jener Kronländer mit Vermittlungsämtern „über die Resultate der Einführung dieser Ämter einzuvernehmen“. Dieser Antrag wurde in der 11. Sitzung des Landtags am 16. Oktober 1878 ohne Wortmeldung angenommen⁷³.

In der nächsten Session berichtete der Landesausschuß über die Ergebnisse seiner Umfrage: In Vorarlberg hätten die Vermittlungsämter seit der Einführung des Bagatell- und Mahnverfahrens ihre praktische Bedeutung wesentlich verloren⁷⁴. In Kärnten hätten sich von den 214 Gemeinden nur acht veranlaßt gesehen, Vermittlungsämter einzuführen, von denen derzeit nur noch fünf beständen. In Schlesien existiere von den anfangs bloß 14 Vermittlungsämtern kein einziges mehr, und auch die im Herzogtum Bukowina in mehreren Gemeinden eingeführten Ämter seien bisher von der Bevölkerung nicht in größerem Maß in Anspruch genommen worden. Angesichts dieser traurigen Ergebnisse nahm der Salzburger Landtag am 10. Juni 1880 den vorgelegten Bericht „lediglich zur Wissenschaft“⁷⁵.

In der gleichen Landtagssession brachten allerdings noch die Gemeinden Kleinarl, Hüttau und Sonnberg bzw. Großarl und Hüttschlag Petitionen um die Einführung von Vermittlungsämtern nach dem Gesetzentwurf aus dem Jahr 1874 im Landtag ein⁷⁶. Auf sie wurde jedoch unter Hinweis auf die oben dargelegten Ermittlungsergebnisse nicht näher eingegangen⁷⁷.

In der III. Landtagssession wiederholten diese Gemeinden ihre Petitionen⁷⁸, aber auch der Verwaltungsausschuß unter seinem Obmann Georg Lienbacher⁷⁹ bekräftigte seine ablehnende Haltung: Aus den Äußerungen der Gemeinden im Jahr 1873 gehe unzweifelhaft hervor, daß damals

ein Bedürfnis nach Einführung von Vergleichsvermittlungsämtern nicht bestanden habe. Ein solches sei heute, nach der Einführung des gerichtlichen Bagatell- und Mahnverfahrens, noch weniger vorhanden. Es hätten bisher auch nur insgesamt neun Gemeinden um diese Einführung gebeten, und schließlich seien die erhobenen Erfahrungen aus den anderen Kronländern nur wenig erfolgversprechend. Der Landtag beschloß daher am 15. Oktober 1881 ohne Debatte, auf die diesbezüglichen Petitionen „derzeit nicht einzugehen“⁸⁰.

Im Landtag der gefürsteten Grafschaft Tirol stand die Einführung von Gemeindevermittlungsämtern in den Jahren 1882 und 1883 zur Debatte⁸¹. Im Zuge dieser Beratungen wurde vorerst der Landesausschuß beauftragt, in den Ländern mit einschlägigen Gesetzen Erkundigungen über die gemachten Erfahrungen einzuholen. Nach Durchführung dieser Umfrage stellte sich jedoch heraus, daß die Gemeindevermittlungsämter in fast allen Ländern ebenfalls nur sehr geringe praktische Erfolge aufweisen konnten⁸², worauf auch der Tiroler Landtag von der Beschlußfassung eines Gemeindevermittlungsgesetzes Abstand nahm.

Nach den Landtagswahlen im Herbst 1884⁸³ brachten erneut elf Pongauer Gemeinden Petitionen „um endliche Einführung von Vergleichs-Vermittlungsämtern“ im Salzburger Landtag ein, die wiederum im wesentlichen mit der Kostspieligkeit und Langwierigkeit des gerichtlichen Verfahrens begründet wurden⁸⁴. Der Verwaltungsausschuß anerkannte zwar die Gründe der „petierenden Gemeinden“ vollkommen, konnte jedoch angesichts des Umstands, daß nur ein Fünftel der Gemeinden des Landes um die Einführung von Vermittlungsämtern bitte, währenddessen alle übrigen Gemeinden dagegen seien, auch diesmal nicht die sofortige Einführung dieser Ämter empfehlen, da kein allgemeines Bedürfnis dafür vorhanden und zudem jede Gemeindevorstellung ohnedies bei gutem Willen und einiger Energie in der Lage sei, die meisten geringfügigen Streitigkeiten selbst zu schlichten. Da jedoch diese wenigen Gemeinden ihre Bitte immer wiederholten, glaubte der Verwaltungsausschuß, die Petenten nicht sofort abweisen zu sollen, sondern stellte den Antrag auf nochmalige Erhebungen in anderen Kronländern⁸⁵. Gegen diesen Vorschlag protestierte der liberale Abgeordnete Dr. Franz Keil: Neuerliche Erhebungen seien unnötig und würden nur Arbeit verursachen. Es sei zweckmäßiger und konsequenter, daß entsprechend der vom Verwaltungsausschuß gegebenen Begründung auf die Bitten der Gemeinden nicht eingegangen werde. Hofrat Lienbacher stimmte seinem Vorredner zwar in der skeptischen Einschätzung des Wertes der Vermittlungsämter zu, glaubte aber, daß der Landesausschuß sich der geringen Arbeit einer Umfrage in den anderen Ländern unterziehen sollte, um die immer wieder andrängenden gleichen Gemeinden zu überzeugen. Der Advokat Dr. Keil replizierte, daß die Arbeit gar nicht so gering, vor allem aber nicht notwendig sei und wiederholte, daß sein Antrag, auf die Petition nicht einzugehen, nur konsequent und logisch sei. Berichterstatter Johann Lackner verteidigte dagegen den Ausschluß-

antrag und wies darauf hin, daß dann, wenn Gemeinden alljährlich mit der gleichen Bitte an den Landtag herantreten, doch ein wirkliches Bedürfnis vorhanden sein müsse. Schließlich wurde bei der Abstimmung am 11. Oktober 1884 der Ausschußantrag mit Stimmgleichheit abgelehnt⁸⁶. Auf diesen Beschluß wurde auch eine weitere gleichlautende Petition mehrerer Gemeinden verwiesen⁸⁷.

Einige Jahre später konnte in Oberösterreich nach vielen Schwierigkeiten noch ein Landesgesetz über die Gemeindevermittlungsämtler beschlossen werden⁸⁸, und 1890 kam dieses Thema auch im Tiroler Landtag nochmals zur Sprache⁸⁹. Nach einer neuerlichen Umfrage in anderen Ländern⁹⁰ mußte der Landesausschuß allerdings zusammenfassend feststellen, daß der Erfolg der Gemeindevermittlungsämtler sogar „ein immer ungünstigerer geworden“ sei, und daß das Ziel, welches mit ihnen angestrebt werden sollte, „nur wenig erreicht“ werde. Schuld daran trage wohl vor allem das ungenügende Reichsgesetz, das u. a. einen Erscheinungszwang der Parteien und die Befugnis, Parteien oder Zeugen zu beeiden, ausschließe. Da die Regierung jedoch eine Abänderung der reichsgesetzlichen Grundlage ablehne, beschloß der Tiroler Landtag 1892 wiederum, kein Gemeindevermittlungsgesetz zu schaffen.

Reformbestrebungen

Parallel mit dem wachsenden Bewußtsein über die mangelnde Verbreitung und Effektivität der Gemeindevermittlungsämtler entstanden vor dem Hintergrund des Scheiterns aller Reformbemühungen der alten Gerichtsordnungen aus den Jahren 1781 und 1796⁹¹ schon bald eine Reihe von Bestrebungen, diesem unbefriedigenden Rechtszustand abzuhelpen⁹². So forderten etwa der Vorarlberger⁹³ und der Oberösterreichische Landtag⁹⁴ wiederholt eine Novellierung des Reichsgesetzes über die Gemeindevermittlungsämtler, und auch im Reichsrat in Wien wurde die Frage einer (erweiterten) Beteiligung von Laien an der Zivilrechtspflege eingehend diskutiert⁹⁵. Diese Debatte nahm der damalige Privatdozent und Kanzleidirektor der Wiener Universität, Franz Klein⁹⁶, zum Anlaß, der Thematik „Friedensgerichte“ ein eigenes Kapitel seiner berühmten Reformschrift „Pro futuro“ zu widmen⁹⁷.

Er sollte schon bald die Gelegenheit erhalten, seine dort geäußerten Vorstellungen⁹⁸ in die Tat umzusetzen, da er noch während des Erscheinens der erwähnten Artikelserie am 17. Februar 1891 mit dem Auftrag in das Justizministerium berufen wurde, die längst überfällige Reform der Zivilprozeßgesetze voranzutreiben. Dort hatte er sich auch eingehend mit den Gemeindevermittlungsämtlern zu befassen. Aus Anlaß eines massiven Vorstoßes des Oberösterreichischen Landtags wegen einer Reformierung des Vermittlungsgesetzes⁹⁹ wurden nämlich vom Ministerium umfangreiche Erhebungen über die aktuelle Lage und Reformmöglichkeiten dieser Einrichtung eingeleitet.

Die Ergebnisse dieser Umfrage faßte Franz Klein in einem ausführlichen Bericht zusammen, den er dann zusammen mit je einem Gesetzentwurf über Abänderungen und Ergänzungen des Gemeindevermittlungsgesetzes und einem solchen über die Bestellung von Friedensrichtern dem Justizminister Friedrich Graf Schönborn vorlegte¹⁰⁰. Dieser suchte nach der Genehmigung durch den Ministerrat in zwei „allerunterthänigsten“ Vorträgen um die kaiserliche Ermächtigung an, die beiden Entwürfe als Regierungsvorlagen im Reichsrat einbringen zu dürfen¹⁰¹.

Darin wurde ausgeführt, daß die Einrichtung der Vermittlungsämter es in erster Linie den Bewohnern entlegener, vom Sitz des Gerichts weit entfernter Orte ermöglichen sollte, geringfügige Rechtsstreitigkeiten ohne jene Verbitterung auszutragen, die so oft die bleibende schädliche Folge eines Rechtsstreits sei. Man habe aber auch angenommen, daß es den Vermittlungsämtern aus vielen Gründen öfter als dem Gericht gelingen würde, durch die Stiftung eines Vergleiches Prozesse zu verhüten. Diese „ihrem Grundgedanken nach so wohlthätige Einrichtung“ habe sich jedoch bisher nicht in dem Maß entwickelt, als es im Interesse der Bevölkerung zu wünschen gewesen wäre. Eine Reihe Landesvertretungen führe dies nicht auf die mangelnde Lebensfähigkeit der Institution, sondern darauf zurück, daß einiges in den gesetzlichen Bestimmungen „nicht ganz zweckmäßig“ geregelt sei. Dem wolle man mit dem vorliegenden Gesetzentwurf abhelfen.

Die zugunsten der Vermittlungsämter vorgeschlagenen Änderungen zerfielen in zwei Gruppen: Einerseits sollten einzelne „Unvollkommenheiten“ des Gesetzes beseitigt, andererseits Maßnahmen getroffen werden, durch welche die Vermittlungsämter einen „festeren Rückhalt in der Bevölkerung“ gewinnen sollten. In ersterer Hinsicht wurden eine Erweiterung der Kompetenz der Vermittlungsämter (Art. I § 1), die Statutierung eines gewissen Erscheinungszwangs (Art. I u 2) und gebührenrechtliche Erleichterungen (Art. I § 9) beantragt. Das zweite Ziel sollte durch die ausdrückliche Einräumung der Möglichkeit, sich auf einen der Vertrauensmänner als Schiedsrichter zu einigen (Art. II), und durch die Übertragung eines Sühneversuchs in Ehrenbeleidigungssachen an die Vermittlungsämter (Art. III) erreicht werden.

Nach dem Erhalt der kaiserlichen Ermächtigung am 13. Oktober 1894 legte der Justizminister beide Gesetzentwürfe mit sehr umfangreichen Erläuterungen dem Herrenhaus zur verfassungsmäßigen Behandlung vor¹⁰². Dieses wies die Vorlagen zwar am 17. Oktober 1894 der juridischen Kommission zu¹⁰³, dort wurden sie jedoch wegen der gerade in Verhandlung stehenden großen Zivilverfahrensreform¹⁰⁴ nicht näher behandelt und verfielen mit Ablauf der Session. Überhaupt scheint eine Einführung von Friedensgerichten in Österreich nicht ernsthaft beabsichtigt gewesen zu sein. Bei dieser Vorlage¹⁰⁵ dürfte es sich vielmehr um eine taktische Maßnahme gehandelt haben, welche die parlamentarische Anhängerschaft der Laiengerichtbarkeit zufriedenstellen und dadurch den Weg der Gesetzwerdung der Zivilprozeßentwürfe ebnen sollte¹⁰⁶.

Etwa zur gleichen Zeit hatte sich auch der Salzburger Landtag wieder mit dieser Angelegenheit zu befassen, da die Landgemeinde St. Johann in einer Petition um die Erlassung eines Landesgesetzes zur Einführung von Vergleichsvermittlungsämtern bat¹⁰⁷. Der Verwaltungsausschuß des Landtags wies darauf hin, daß das Reichsgesetz vom 21. September 1869 „zwar einige Landesgesetze veranlaßt“, aber den Vermittlungsämtern so wenig Macht eingeräumt habe, daß sie keine große Wirksamkeit entwickeln könnten und häufig nur eine Verschleppung der Rechtsentscheidung zur Folge hätten. Hiezu komme, daß auch die Bezirksgerichte in wirksamer Weise Vergleiche vermittelten. Auch sei es ratsam, vorher die neue Zivilprozeßordnung Gesetz werden zu lassen, um dann zu sehen, „ob und welche Art Friedensgerichts-Einrichtung sich anschließen lasse“. Überhaupt verdiene der Gegenstand „in reifliche Erwägung gezogen zu werden“, wobei die Sammlung der Ergebnisse der in manchen Ländern eingeführten Vermittlungsämter „ein guter Fingerzeig“ sein werde. Er stellte daher den Antrag, die Petition dem Landesausschuß mit dem Auftrag abzutreten, „die nötigen Erhebungen über die Zweck- und Zeitgemäßheit der Einführung von Vergleichsvermittlungsämtern im Lande Salzburg zu pflegen, die Resultate solcher, in anderen Ländern bestehender Ämter zu sammeln und über das Ergebnis in der nächsten Session zu berichten, eventuell die entsprechenden Anträge zu stellen“. Dieser Antrag wurde in der Landtagssitzung vom 12. Februar 1895 ohne Widerspruch angenommen¹⁰⁸.

Der Landesausschuß kam diesen Aufträgen nach und fragte einerseits bei der k. k. Landesregierung in Salzburg nach der „Wohlmeinung“ der Verwaltungsbehörden über den fraglichen Gegenstand. In ihrer Antwort vom 2. September 1895 sprach sich die Landesregierung in Übereinstimmung mit den Gutachten der befragten Bezirksbehörden dahin aus, daß die Einführung von Vergleichsvermittlungsämtern im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zweckmäßig erscheine, da sich bei der Bevölkerung des Landes nirgends ein Bedürfnis nach einer derartigen Institution bemerkbar gemacht habe und den Gemeinden auch keine geeigneten Organe zur Verfügung stünden, denen die Besorgung der Obliegenheiten eines Friedensrichters übertragen werden könnten. Hauptsächlich wurde aber darauf hingewiesen, daß in einem Augenblick, wo das Zivilgerichtsverfahren nach einem hundertjährigen Stillstand einer vollständigen Umwandlung entgegengehe, die Einführung eines „neuartigen autonomen Gerichtsstandes“ nicht opportun erscheine. In der neuen Zivilprozeßordnung seien die Bestimmungen über das schiedsrichterliche Verfahren in den §§ 577 bis 599 enthalten; es sei daher angezeigt, vorerst die Erfahrungen über die Wirksamkeit dieser Bestimmungen abzuwarten, bevor ein neues Institut eingeführt werde.

Andererseits ersuchte der Salzburger Landesausschuß die Landesausschüsse von Schlesien, Krain, Kärnten, Bukowina und Vorarlberg um eine Mitteilung, ob sich die bestehenden Gemeindevermittlungsämter bewährt hätten und eine ersprießliche Tätigkeit entwickelten. Die Antworten waren fast durchwegs ungünstig¹⁰⁹ und ermunterten nicht zur Einführung der

Vermittlungsämter. Nur der oberösterreichische Landesausschuß hatte schon im Zusammenhang mit seinen Reformbestrebungen über eine bemerkenswerte Tätigkeit und erhebliche Erfolge der dortigen Vermittlungsämter berichtet¹¹⁰.

Der Landesausschuß kam daher in seinem Bericht zusammenfassend zu dem Schluß¹¹¹, daß zwar die Vergleichsvermittlungsämter, wenn die Vorbedingungen zu einer gedeihlichen Tätigkeit vorhanden seien, eine wesentlich raschere und ungleich billigere Schlichtung von Rechtsstreitigkeiten erzielen könnten, ohne diese Vorbedingungen aber nur ein „Scheinleben“ führen und vielleicht sogar eher materielle Nachteile statt Vorteile für die rechtsuchenden Parteien schaffen würden. In Hinblick auf die bevorstehende Einführung der neuen Zivilprozeßordnung und unter Berücksichtigung des Umstandes, daß die Mängel des Reichsgesetzes über die Gemeindevermittlungsämter noch immer nicht behoben seien, stellte der Landesausschuß daher nur den Antrag, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen. Dies geschah auch in der Landtagssitzung vom 10. Jänner 1896 ohne Wortmeldung¹¹². Auf diesen Bericht wurden wenig später die Gemeindevorstellungen von Filzmoos, Großarl und Gasthof (heute Gemeinde Eben im Pongau) verwiesen, die ebenfalls für die Einführung von Vermittlungsämtern petitioniert hatten¹¹³.

Die Novelle des Gemeindevermittlungsgesetzes 1907

Während die Einführung von Friedensrichtern nach der Beschlußfassung der großen Zivilprozeßreform¹¹⁴ nicht weiter verfolgt wurde, gab man das Vorhaben einer Reform der Gemeindevermittlungsämter nicht auf, sondern das Justizministerium führte neuerlich umfangreiche rechtstatistische Erhebungen in den verschiedenen Kronländern durch¹¹⁵.

Zur gleichen Zeit gab es auch in Salzburg eine neue Entwicklung: Der liberale Abgeordnete Julius Haagn und neun Kollegen¹¹⁶ stellten am 26. Jänner 1898 einen Antrag, „betreffend die Erlassung eines Landesgesetzes wegen Errichtung von Vergleichs-Vermittlungsämtern zu Vergleichs-Versuchen zwischen streitenden Parteien in den Gemeinden“¹¹⁷. In dessen Begründung wurde im wesentlichen ausgeführt, daß es das Reichsgesetz vom 21. September 1869 der Landesgesetzgebung freistelle, ob und in welchen Gemeinden Vermittlungsämter zu bestellen sind, es somit der Entscheidung des Landtags überlassen bleibe, ob diese Einrichtung obligatorisch oder fakultativ eingeführt werde. Es wurde ferner darauf hingewiesen, daß es im Interesse der Bevölkerung gelegen sei, dort, wo von seiten der Gemeindevertretung die Errichtung eines Vermittlungsamtes als wünschenswert und durchführbar anerkannt werde, die Möglichkeit zu schaffen, ein solches Amt einzurichten, um durch rechtzeitige Schlichtung geringfügiger Streitigkeiten in manchen Fällen langwierige und kostspielige Prozesse zu vermeiden.

Der Verfassungsausschuß des Salzburger Landtags, dem dieser Antrag zur Vorberatung zugewiesen worden war, erinnerte vorerst daran¹¹⁸, daß der Landtag frühere Petitionen in dieser Angelegenheit immer ablehnend beschieden habe. Er mußte aber einräumen, daß bisher offenbar immer eine obligatorische Einführung der Vermittlungsämter in allen Gemeinden beabsichtigt gewesen sei. Außerdem sei es eine Tatsache, daß von verschiedenen Seiten, insbesondere von der k. k. Landwirtschaftsgesellschaft, gewünscht werde, man solle die Möglichkeit der Errichtung von Gemeindevermittlungsämtern bieten, da man sich von diesen doch immerhin einigen Erfolg erwarte. Der Verfassungsausschuß stellte daher den Antrag, der Landesausschuß solle sich an die zehn Kronländer mit Gemeindevermittlungsgesetzen mit der Frage wenden, ob sich die Einrichtung dieser Ämter in den betreffenden Ländern bewährt habe. Sollten diese Berichte „im allgemeinen günstig lauten“, so solle er dem Landtag in der nächsten Session einen entsprechenden Gesetzentwurf über die fakultative Errichtung von Vergleichsvermittlungsämtern vorlegen. Dieser Antrag wurde am 19. Februar 1898 ohne Wortmeldung angenommen¹¹⁹.

Der Landesausschuß des Herzogtums Salzburg führte den erteilten Auftrag aus und berichtete in der nächsten Session dem Landtag¹²⁰. Er betonte, daß das Resultat der Umfrage ein solches gewesen sei, daß von der Vorlage eines Gesetzentwurfs abgesehen werden müsse. Mit Ausnahme der Landesausschüsse von Dalmatien und Oberösterreich¹²¹, die über eine befriedigende Tätigkeit berichteten, hätten sich nämlich die Landesausschüsse aller übrigen acht Länder „entschieden abfällig“ über das Institut der Vermittlungsämter ausgesprochen und erklärt, daß die Gemeinden ohnehin mit Geschäften des eigenen und übertragenen Wirkungskreises überbürdet seien, um sich noch das „jedenfalls schwierige und verantwortungsvolle Schiedsrichteramt“ auflasten zu können. Eine ersprießlich Tätigkeit lasse sich nur erwarten, wo und wann gerade sehr angesehene, einflußreiche und verständige Vertrauensmänner für das fragliche Amt zur Verfügung stünden. Im allgemeinen habe die Bevölkerung aber „kein rechtes Vertrauen“ in die Wirksamkeit dieser Friedensgerichte.

Einige Landesausschüsse berichteten auch über die jüngsten Erhebungen des Justizministeriums zum Zweck einer Novellierung der reichsgesetzlichen Grundlage. Während einige Landesvertretungen hofften, diese Gesetzesänderung könne die Vermittlungsämter von ihrem Siechtum befreien, glaubten andere, eine weitere Ausgestaltung des Instituts mangels eines allgemeinen Bedürfnisses sowie der Autorität und der Vertrauenswürdigkeit nicht befürworten zu können. Unter diesen Umständen hielt der Salzburger Landesausschuß ein Zuwarten mit der Entscheidung für angezeigt.

Eine solche Vorgangsweise hielt auch der Verwaltungsausschuß für angebracht, glaubte aber, der Landesausschuß solle in Hinblick auf die geplante Änderung des Reichsgesetzes vom 21. September 1869 „die Einführung dieses Instituts auch ferners im Auge behalten“¹²². Der Landtag beschloß daraufhin am 10. März 1899, den Landesausschuß zu beauftragen, „im Fal-

le daß eine Gesetzänderung zu Gunsten der Vergleichs-Vermittlungsämter bewirkt wird, den hohen Landtag hievon zu verständigen“ und erledigte damit auch eine Reihe von Petitionen, die wiederum für die Vermittlungsämter eingegangen waren¹²³.

Währenddessen hatte das Justizministerium im Einvernehmen mit dem ebenfalls betroffenen Finanz- und dem Innenministerium den Gesetzentwurf über die Reform der Gemeindevermittlungsämter aus dem Jahr 1894 überarbeitet, seine Wiedervorlage im Reichsrat verzögerte sich jedoch längere Zeit wegen der damaligen parlamentarischen Verhältnisse. Erst am 4. März 1901¹²⁴ konnte schließlich Justizminister Alois Freiherr v. Spens-Booden nach Erhalt der kaiserlichen Genehmigung¹²⁵ die Regierungsvorlage eines Gesetzes, womit Bestimmungen des Gesetzes vom 21. September 1869, RGBl. Nr. 150, abgeändert und ergänzt werden, im Herrenhaus einbringen¹²⁶.

Das Herrenhaus wies diese Vorlage der vereinigten politischen und juristischen Kommission zu¹²⁷, welche dem Entwurf in einem ausführlichen Bericht¹²⁸ im Prinzip zustimmte und lediglich einige nicht sehr bedeutsame Abänderungen vorschlug. Es sei zwar – so wird dort ausgeführt – nicht zu übersehen, daß das Bedürfnis nach lokalen Vermittlungsorganen durch die allgemein anerkannten Vorzüge der neuen Zivilprozeßordnung nicht unbedeutend abgeschwächt worden sei, von der ländlichen Bevölkerung entlegener Ortschaften, insbesondere aus Ländern, die noch nicht über „vollkommen ausgestaltete Communicationsmittel“ verfügten, werde ein solches jedoch nach wie vor empfunden. Sollte die Folge des vorgeschlagenen Gesetzes auch nur darin bestehen, daß in einigen wenigen Ländern die Gemeindevermittlungsämter eine wesentliche Förderung erfahren würden, so könne es nicht als gerechtfertigt angesehen werden, „eine von den Beteiligten dringend gewünschte und sachlich begründete Maßregel lediglich aus dem Grunde zu versagen, weil sie nicht sofort in allen Ländern des Reiches ihre Wirkungen zu äußern vermag“; dies umso weniger, als der Heranziehung von Vertrauensmännern der Gemeinde zur Friedensstiftung unter Gemeindegossen eine „erziehliche Bedeutung“ zukomme, deren „ethischer und socialer Wert nicht verkannt werden“ sollte.

Auf diesen Bericht hin nahm das Herrenhaus schon am 25. Mai 1901 den abgeänderten Gesetzentwurf ohne Diskussion in zweiter und dritter Lesung an und leitete ihn an das Abgeordnetenhaus weiter¹²⁹. Dieses wies die Vorlage erst am 28. Jänner 1903 dem Justizausschuß zur Vorberatung zu, wo sie auf heftigen und zähen Widerstand der Advokaten und Notare stieß und erst nach langwierigen Verhandlungen auf der Basis einiger Zugeständnisse ein Kompromiß erzielt werden konnte. Die bedeutendste Abschwächung war dabei jene, daß das Ausbleiben des Anzeigers von der Sühneverhandlung nicht als Verzicht auf die Erhebung der Ehrenbeleidigungsklage anzusehen sein sollte, sondern diesfalls nur der Sühneversuch als gescheitert gelten und das gerichtliche Verfahren seinen normalen Lauf nehmen sollte.

Der mit 12. Oktober 1906 datierte Bericht des Justizausschusses¹³⁰ wurde in der Folge aufgrund eines Dringlichkeitsantrags auf die Tagesordnung des Abgeordnetenhauses gesetzt¹³¹ und die vorgeschlagene Gesetzesfassung am 14. Jänner 1907 nach einer längeren Debatte, in der sich mehrere Abgeordnete, insbesondere aus dem Advokatenstand, entschieden gegen die Vorlage aussprachen, mehrheitlich in zweiter und dritter Lesung angenommen¹³². Im Herrenhaus bedauerte man zwar die „Abschwächung der Wirksamkeit des Gesetzes“ durch die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses¹³³, erteilte dem Entwurf jedoch am 24. Jänner 1907 ohne jede Diskussion die Zustimmung¹³⁴.

Einen knappen Monat später legte Justizminister Klein den übereinstimmenden Gesetzesbeschluß der beiden Häuser des Reichsrats dem Kaiser zur Genehmigung vor. Zusammenfassend meinte er in seinem Vortrag¹³⁵, daß der Entwurf trotz der Zugeständnisse, die im Interesse des Zustandekommens des Gesetzes gemacht werden mußten, einen Fortschritt bedeute. Er räume die Schranken weg, die eine Entfaltung der Vermittlungsämter auf dem Gebiet der Vergleichstätigkeit in zivilrechtlichen Streitigkeiten hinderten. Noch bedeutsamer sei aber die Einführung des außergerichtlichen Sühneversuchs in Ehrensachen in das System der Rechtseinrichtungen. Von den einzelnen Ländern gepflegt und von der Justizverwaltung geleitet und gefördert, werde diese Einrichtung berufen sein, dem Gedanken Anhänger zu werben, daß für leichtere, geringfügigere Ehrenverletzungen das gerichtliche Verfahren wegen seiner Anforderungen an Zeit und Geld der Parteien und seiner Förmlichkeiten sich überhaupt nicht eigne, sondern daß hier eine Vorstufe notwendig sei, die zur Sonderung des Wichtigen und minder Wichtigen führe, und daß die gewöhnlichen Zänkereien und Beschimpfungen des täglichen Lebens am besten und für den friedlichen Verkehr der Gemeindeangehörigen auch am zweckmäßigsten unter ihresgleichen in der Gemeinde selbst geschlichtet würden. Der Gesetzgebung der späteren Zeit werde es nicht schwerfallen, den fakultativen Sühneversuch zu einem wesentlichen und obligatorischen Faktor des gerichtlichen Ehrenschatzes umzugestalten und damit die Bahn frei zu machen für eine Verringerung und Verbesserung der gerichtlichen Tätigkeit auf diesem Gebiet.

Nachdem der Kaiser am 27. Februar 1907 seine Sanktion erteilt hatte, wurde das Gesetz im XXX. Stück des Reichsgesetzblattes unter der Nummer 59 veröffentlicht und trat am 5. Juni 1907 in Kraft. Mit ihm war jedoch offenbar niemand so wirklich zufrieden: Während die Neuregelung in der Literatur – insbesondere von Advokaten und Notaren – überhaupt abgelehnt oder zumindest skeptisch beurteilt wurde¹³⁶, war sie für ihre parlamentarische Anhängerschaft noch zu wenig weitgehend: In einer Serie von erfolglosen Initiativanträgen forderten die christlichsozialen Abgeordneten Dr. v. Baechlé und Genossen die Rückkehr zur Regelung der Regierungsvorlage, daß nämlich das Ausbleiben des Anzeigers von der Sühneverhandlung den Ausschluß von der strafrechtlichen Verfolgung des Be-

schuldigten zur Folge haben solle¹³⁷. Diese Anträge blieben allerdings erfolglos, obwohl das Justizministerium ihren Grundgedanken für „gewiß richtig“ hielt und „keinen Grund“ sah, sich diesen Initiativen zu widersetzen¹³⁸.

Noch vor dem Inkrafttreten der Novelle ersuchte der Justizminister die k. k. Statthaltereien in Prag, Lemberg, Linz, Wien und Innsbruck¹³⁹, die dortigen Landesausschüsse auf die eingehend dargelegten Vorzüge und Möglichkeiten des neuen Gesetzes aufmerksam zu machen, wobei abschließend betont wurde, daß das Justizministerium gerne bereit sein werde, „auf Wunsch eine auf die Einführung der Gemeindevermittlungsämter im Lande abzielende Aktion der Landesgesetzgebung nach Kräften zu fördern“. Zu diesem Zweck wurden gleichzeitig die Oberlandesgerichtspräsidenten angewiesen, „den Landesausschüssen alle für die Vorbereitung einer solchen Vorlage erforderlichen Aufklärungen und Behelfe zu geben“.

In der Tat beschloß der Niederösterreichische Landtag noch im Jahr 1907¹⁴⁰ und der Vorarlberger Landtag 1908¹⁴¹ ein neues Landesgesetz über die Gemeindevermittlungsämter. Diesen beiden Rechtsquellen folgten zwischen 1910 und 1915 noch entsprechende Gesetze für Kärnten¹⁴², für Krain¹⁴³, für Görz und Gradisca¹⁴⁴, für die Steiermark¹⁴⁵ und für Tirol¹⁴⁶. In Oberösterreich, das an den Reformbestrebungen in führender Stellung beteiligt gewesen war, konnte hingegen vom Landtag kein neues Landesgesetz beschlossen werden¹⁴⁷.

Um in Hinkunft Aufklärung über die Tätigkeit der Gemeindevermittlungsämter zu erhalten, erließ Justizminister Klein – ganz im Sinn seiner schon in „Pro futuro“ dargelegten Ansichten – am 9. November 1908 eine Verordnung¹⁴⁸, mit der Jahresausweise über die Geschäftstätigkeit der Gemeindevermittlungsämter eingeführt wurden. Aufgrund dieser 1914 in einem Erlaß näher erläuterten Berichtspflicht¹⁴⁹ wurden mehrere Jahre lang die Tätigkeitsausweise der Gemeindevermittlungsämter amtlich veröffentlicht¹⁵⁰, bis diese Jahresausweise 1923 aus Vereinfachungsgründen abgeschafft wurden¹⁵¹. Ab diesem Zeitpunkt liegen keine offiziellen Daten über die Tätigkeit der Gemeindevermittlungsämter mehr vor.

Das Salzburger Landesgesetz 1926

An der eben geschilderten Reform des Reichsgesetzes über die Gemeindevermittlungsämter war Salzburg in keiner Weise beteiligt, und auch die neue gesetzliche Grundlage führte in Salzburg vorerst nicht zur Erlassung eines Landesgesetzes über die Gemeindevermittlungsämter. Jedoch richtete die Salzburger Advokatenkammer schon am 17. Oktober 1907 gleichsam vorbeugend eine Eingabe an das Justizministerium, in der sie – ebenso wie andere Advokatenkammern – das Ministerium ersuchte, gegen einen allfälligen Gesetzentwurf zur Errichtung von Gemeindevermittlungsämtern Stellung zu nehmen und ihn nicht der kaiserlichen Sanktion zu empfehlen.

Sie wies insbesondere darauf hin, daß die Landgemeindevertretungen in Salzburg in den allermeisten Fällen noch lange nicht auf einem solchen Bildungsniveau angelangt seien, daß ihnen „auch nur eine halbwegs Erfolg versprechende Tätigkeit in Ausübung des Vermittlungsamtes“ zugetraut werden könne. Es sei vielmehr im Gegenteil zu befürchten, daß die Vermittlungsämter nicht im Stande sein würden, die ihnen übertragenen Angelegenheiten in zufriedenstellender Weise zu ordnen und strittige Rechtsverhältnisse definitiv beizulegen. Sie würden dadurch erst recht verworrene Rechtsverhältnisse schaffen, deren gerichtliche Austragung späterhin doch wieder notwendig, aber umso komplizierter, schwieriger und kostspieliger sein werde. Im Justizministerium wurde diese Eingabe jedoch unter Hinweis auf die erfolglosen Petitionen anderer Advokatenkammern und die eigene (positive) Haltung des Ministeriums lediglich „ad acta“ gelegt¹⁵².

Erst Mitte der 20er Jahre¹⁵³ begann man sich auch in Salzburg (wieder) für diese Einrichtung zu interessieren: Im Jänner 1925 brachte der christlichsoziale Abgeordnete¹⁵⁴ Johann Kirchner im Salzburger Landtag einen Antrag auf Schaffung von Gemeindevermittlungsämtern ein¹⁵⁵, der dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuß zugewiesen wurde. Bei der Salzburger Landesregierung arbeitete man daraufhin „in Anlehnung an das jüngste Gesetz“ – als welches jenes der Steiermark angesehen wurde¹⁵⁶ – einen Gesetzentwurf aus. Bevor man diesen jedoch dem Landtag vorlegen wollte, holte man Erkundigungen über die praktischen Erfahrungen mit den Vermittlungsämtern in den anderen Ländern ein und fragte auch an, welche Abänderungen gegenüber den bisher bestehenden Gesetzen wünschenswert wären¹⁵⁷. Gleichzeitig ersuchte die Landesregierung über die Bezirkshauptmannschaften auch sämtliche Gemeinden des Landes um eine Stellungnahme zum Antrag.

Schon die ersten beiden eingelangten Antworten aus Bregenz¹⁵⁸ und Graz¹⁵⁹ bildeten bei der Salzburger Landesregierung die Meinung, „daß die Gemeindevermittlungsämter sich auch heutigen Tags bewähren“. Man verständigte daher das (damals) für Justiz zuständige Bundeskanzleramt¹⁶⁰ über das Gesetzesvorhaben, mußte ihm aber auch mitteilen, daß man bei der Ausarbeitung des Entwurfs insofern auf Schwierigkeiten gestoßen sei, als manche Bestimmungen des Rahmengesetzes von 1869 und 1907 zwischenzeitlich überholt seien, und ersuchte daher um entsprechende Aufklärungen¹⁶¹.

Das Bundeskanzleramt (Justiz) holte vorerst eine Stellungnahme des Finanzministeriums über die neue gebührenrechtliche Situation ein¹⁶² und teilte dann die erhaltene Auskunft der Salzburger Landesregierung mit. Man empfahl jedoch, „in dem zu erlassenden Landesgesetze von einem Hinweis auf gebührenrechtliche Bestimmungen abzusehen und den Gemeindevermittlungsämtern lediglich im administrativen Wege Weisungen über die Gebührenbehandlung der Vergleiche zu erteilen“. Hinsichtlich der Bestimmungen über Militär- und Landwehrpersonen wurde auf die 2. Strafprozeßnovelle¹⁶³ aufmerksam gemacht, durch welche die bezüglichen

chen Vorschriften bereits dem geltenden Zustand angepaßt worden waren. Ferner wies das Bundeskanzleramt darauf hin, daß die Obergrenze für die Strafandrohung wegen unterlassener Ausbleibensanzeige zuletzt durch die Streitwertnovelle 1923¹⁶⁴ erhöht worden war. Schließlich wurde im Erlaß vom 19. März 1925 noch betont, daß eine bundesgesetzliche Neuregelung der Bestimmungen über die Gemeindevermittlungsämter „für die nächste Zeit“ nicht in Aussicht genommen sei.

Die Weisungen dieses Erlasses wurden von der Salzburger Landesregierung bei einer Überarbeitung des Gesetzentwurfs berücksichtigt¹⁶⁵ und dieser dann der Kammer für Arbeiter und Angestellte, der Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie, dem Salzburger Landeskulturrat¹⁶⁶ und dem Oberlandesgericht Innsbruck¹⁶⁷ zur Begutachtung übermittelt. Über diese Vorgangsweise, welche die Erledigung des Antrags verzögerte, berichtete der Verwaltungs- und Verfassungsausschuß im Mai 1925 dem Salzburger Landtag, der daraufhin die Salzburger Landesregierung beauftragte, in der Herbstsession 1925 einen Gesetzentwurf über die Schaffung von Gemeindevermittlungsämtern dem Landtag vorzulegen¹⁶⁸.

Nach dem Einlangen aller Stellungnahmen erstattete die Salzburger Landesregierung dem Landtag am 8. Oktober 1925 einen ausführlichen Bericht, in dem die Ergebnisse der Erhebungen zusammengefaßt wurden¹⁶⁹: Die Erfahrungen, die in den Ländern mit Gemeindevermittlungsämtern bisher gemacht wurden, seien verschieden. Am wenigsten hätten sie sich in der Steiermark¹⁷⁰, am meisten in Tirol¹⁷¹ und Vorarlberg eingelebt. Dort lehre die Erfahrung, daß die Gemeindevermittlungsämter umso besser und erfolgreicher arbeiteten, je näher das Ziel, alle Gemeinden eines jeden Gerichtsbezirks mit Gemeindevermittlungsämtern zu versehen, erreicht werde.

Die Umfrage bei den Gemeinden habe ergeben¹⁷², daß die Einführung von Gemeindevermittlungsämtern von einem Teil der Gemeinden wärmstens begrüßt werde. Ein anderer Teil verhalte sich dagegen ablehnend, weil die Gemeinden ohnehin schon mit Geschäften überlastet seien oder weil es an entsprechenden Vertrauensmännern fehle. Ferner wurde als Ablehnungsgrund angeführt, daß Persönlichkeiten, die zur Übernahme des Amtes eines Vertrauensamtes geeignet wären, dieses Amt nicht übernehmen wollten, da sie befürchteten, sich dadurch Feindseligkeiten zuzuziehen.

Die Berufsvertretungskörperschaften, vor allem der Landeskulturrat¹⁷³, erwarteten sich von einem Gemeindevermittlungsgesetz keine wesentlichen Erfolge. Die Gemeinden seien ohnehin schon mit Geschäften des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises überlastet. Außerdem werde das Vertrauen in ein objektives Vorgehen der von den mehr oder weniger parteipolitisch zusammengesetzten Gemeindevertretungen gewählten Vertrauensmänner kein großes sein. Andererseits verlange das Amt eines Vertrauensmannes doch eine gewisse juristische Bildung und sei zudem geeignet, seine Träger mit einzelnen Parteien des Vermittlungsamtes und ihren Angehörigen zu verfeinden; es würden sich daher nur in den seltensten Fäl-

len Männer finden, die geeignet und bereit seien, ein solches Amt auf sich zu nehmen. Der Landeskulturrat glaubte daher insgesamt, daß es zweckmäßig wäre, die Tätigkeit der Vermittlungsämter – falls solche überhaupt errichtet werden – lediglich auf die Vornahme von Sühneversuchen in Ehrenbeleidigungssachen zu beschränken.

Trotz dieser Stellungnahmen entschloß sich jedoch die Landesregierung, einen Entwurf eines Gemeindevermittlungsgesetzes im Landtag einzubringen, weil ihr die Austragung kleinerer Privatrechtsstreitigkeiten und von Ehrenbeleidigungssachen vor Schiedsmännern aus dem Volk als „ein sehr beachtenswerter Gedanke“ erschien, der für die Parteien eine wesentliche Vereinfachung und Verkürzung und damit Verbilligung des Verfahrens und für die Gerichtsbehörden eine wesentliche Entlastung mit sich bringe. Man werde allerdings danach streben müssen, „die abseits stehenden Kreise zum Gedanken des Gemeindevermittlungsamtes zu bekehren“. Hiezu werde es einer aufklärenden Tätigkeit sowohl der Mitglieder des Landtags auf der einen Seite, als auch der politischen und vor allem der Gerichtsbehörden auf der anderen Seite bedürfen, deren sich die Landesregierung versichern werde.

Der vorgelegte Gesetzentwurf deckte sich im wesentlichen mit dem Tiroler Gesetz von 1915 (siehe Anm. 146), wobei die wenigen Abweichungen besonders erläutert wurden. Ausführlich begründet wurde auch die Anordnung, daß Vermittlungsämter – ebenso wie in Tirol, aber im Gegensatz zu Vorarlberg – nur fakultativ errichtet werden sollten. Man folgte hier ebenso einer Empfehlung des Oberlandesgerichts Innsbruck¹⁷⁴ wie bei der Einführung einer Bestimmung, daß ausnahmsweise – bei einer Weigerung der betreffenden Gemeindevertretung trotz vorhandenen Bedarfs – auch ein Gemeindevermittlungsamt durch Beschluß der Landesregierung errichtet werden könne.

Der Verwaltungs- und Verfassungsausschuß des Salzburger Landtags, dem der Gesetzentwurf zur Vorberatung zugewiesen worden war, konnte dem Bericht der Landesregierung „im allgemeinen nur beipflichten“¹⁷⁵. Lediglich hinsichtlich der eben erwähnten Befugnis der Landesregierung zur ersatzweisen Errichtung von Gemeindevermittlungsämtern vermochte er sich der Ansicht der Regierung nicht anzuschließen, sondern war vielmehr der Meinung, daß die Entscheidung der Frage, ob ein Vermittlungsamt in einer Gemeinde errichtet werde oder nicht, ausschließlich der Gemeinde überlassen bleiben sollte. Der diesbezügliche Paragraph der Regierungsvorlage wurde daher gestrichen. Ferner wurde eine Erhöhung der Strafansätze vorgeschlagen.

Der Gesetzentwurf über die Gemeindevermittlungsämter stand schließlich auf der Tagesordnung der 14. Sitzung des Salzburger Landtags am 19. Februar 1926. Nachdem auf Antrag des sozialdemokratischen Abgeordneten Anton Neumayr eine unwesentliche Abänderung des § 32 vorgenommen worden war, wurde der Entwurf ohne Diskussion einstimmig in zweiter und dritter Lesung beschlossen¹⁷⁶. Gleichzeitig wurde die Landesre-

gierung ermächtigt, von seiten der Bundesregierung allenfalls gewünschte, bloß stilistische Textänderungen, welche den Sinn des Gesetzes nicht beeinträchtigen, vorzunehmen.

Die Salzburger Landesregierung teilte diesen Gesetzesbeschluß im Sinn des Artikel 98 der Bundesverfassung unverzüglich dem Bundeskanzleramt mit und ersuchte um die Zustimmung, den Beschluß vor Ablauf der Einspruchsfrist kundmachen zu dürfen. Ferner wurde gemäß Artikel 97 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz um die Zustimmung zur Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung dieses Gesetzes ersucht¹⁷⁷. Das Bundeskanzleramt erteilte ohne weiteres die gewünschten Zustimmungen, machte die Landesregierung aber auf einige Punkte im Gesetzesbeschluß aufmerksam, die besser gefaßt werden sollten¹⁷⁸. So wies es etwa darauf hin, daß die Obergrenze der möglichen Geldstrafe zwischenzeitlich durch die 5. Gerichtsentlastungsnovelle¹⁷⁹ erhöht worden sei.

Die Salzburger Landesregierung nahm die vorgeschlagenen Abänderungen vor¹⁸⁰, da sie sich dazu durch den Beschluß des Landtags für ermächtigt hielt, und veranlaßte die Kundmachung des Gesetzes¹⁸¹. Daraufhin wurde das „Gesetz vom 19. Februar 1926 über die Gemeindevermittlungsämter“ in dem am 6. April 1926 ausgegebenen 11. Stück des Landesgesetzblattes unter der Nummer 44 amtlich veröffentlicht¹⁸² und trat zufolge § 35 Abs. 1 leg. cit. am 1. Mai 1926 in Kraft.

Schon vorher hatte sich die Landesregierung an die Finanzlandesdirektion in Salzburg mit dem Ersuchen gewandt, „auf Grund der einschlägigen gebührenrechtlichen Vorschriften alle jene Weisungen bekanntzugeben, welche den Gemeindevermittlungsämtern in dieser Richtung zu erteilen wären“. Nach dem Einlangen der gewünschten Auskunft richtete die Landesregierung an alle Gemeinden des Landes einen Erlaß¹⁸³, in dem auf das neue Gesetz hingewiesen und die komplizierte gebührenrechtliche Situation erläutert wurde.

Schließlich erging noch in Ausführung des § 33 leg. cit. am 20. Mai 1926 eine Verordnung der Salzburger Landesregierung, in der die Verständigung der Gerichte von der Bildung und Auflösung von Gemeindevermittlungsämtern geregelt wurde¹⁸⁴.

Über die praktische Durchführung des Gesetzes gibt es nur sehr wenig Nachrichten. Es scheint jedoch festzustehen, daß das Salzburger Gemeindevermittlungsgesetz von allem Anfang an keine praktische Bedeutung erlangt hat. Im Salzburger Landesarchiv liegen nur die Nachrichten der Gemeinden Ebenau, Abtenau, Anif, Elixhausen, der Marktgemeinde St. Johann i. P. und der Stadtgemeinde Radstadt, daß sie kein Vermittlungsamt errichten würden. Im Allgemeinen Verwaltungsarchiv in Wien fand sich nur die Meldung des Bezirksgerichts Oberndorf¹⁸⁵, daß für die Gemeinde St. Georgen bei Salzburg ein Vermittlungsamt mit dem Sitz in Untereching und dem Wirksamkeitsbeginn am 15. August 1926 errichtet wurde sowie die Meldung der Errichtung eines Vermittlungsamtes für die Gemeinde Göming mit Wirksamkeitsbeginn am 20. September 1926¹⁸⁶.

Als schließlich im Zuge von Reformüberlegungen für das Institut der Gemeindevermittlungsämter das Justizministerium 1968 bei den Ämtern der verschiedenen Landesregierungen nach der Situation dieser Schlichtungsstellen im dortigen Bereich anfragte, teilte das Amt der Salzburger Landesregierung am 3. Dezember 1968 mit¹⁸⁷, daß im Land Salzburg keine Gemeindevermittlungsämter eingerichtet seien. Es bestehe auch „keinerlei Interesse an der nachträglichen Errichtung solcher Ämter, dies insbesondere im Zusammenhang mit der nun besonders forcierten Überlastung der Gemeindeämter mit den verschiedenartigsten Angelegenheiten des eigenen und übertragenen Wirkungsbereiches“.

Die gegenwärtige Lage

Derzeit ist gemäß Art. 12 Abs. 1 Z. 2 Bundes-Verfassungsgesetz die Gesetzgebung über die Grundsätze von „öffentlichen Einrichtungen zur außergerichtlichen Vermittlung von Streitigkeiten“ Bundessache, die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung hingegen Landessache. Diese „öffentlichen Einrichtungen zur außergerichtlichen Vermittlung von Streitigkeiten“ werden ferner in Art. 118 Abs. 3 Z. 10 Bundes-Verfassungsgesetz dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden zugezählt. Dies deckt sich mit § 16 Abs. 2 Z. 10 Salzburger Gemeindeordnung 1976¹⁸⁸, wo diese Angelegenheit ebenfalls der Gemeinde zur Besorgung im eigenen Wirkungsbereich zugewiesen wird.

Mit dieser verfassungsrechtlichen Grundlage stimmt die einfachgesetzliche Rechtslage überein. Das mehrfach erwähnte Gesetz vom 21. September 1869, RGBl. Nr. 150, in der Fassung des Gesetzes vom 27. Februar 1907, RGBl. Nr. 59, über die Gemeindevermittlungsämter, bildet heute das Bundes-Rahmengesetz. Es steht nach wie vor in Geltung, ist aber in manchen Teilen überholt, da der Bundesgesetzgeber seit der 5. Gerichtsentlastungsnovelle (siehe Anm. 179) jede Novellierung unterlassen hat. Auch die jüngste „Erweiterte Wertgrenzen-Novelle 1989“¹⁸⁹, mit der eine Vielzahl von Wertgrenzen und sonstige Geldbeträge den heutigen Verhältnissen angepaßt wurden, veranlaßte den Gesetzgeber nicht, (zumindest) den Strafrahmen des Gemeindevermittlungsgesetzes zu erhöhen. Ebenso wenig ist der Bundesgesetzgeber dem Befehl der Verfassungsnovelle 1984¹⁹⁰ nachgekommen, Grundsatzgesetze und Grundsatzbestimmungen in Bundesgesetzen ausdrücklich als solche zu bezeichnen, so daß das (Bundes-)Gemeindevermittlungsgesetz heute formell verfassungswidrig ist¹⁹¹.

Ausgeführt wird dieses Gesetz durch verschiedene Landesgesetze, von denen heute noch jene für Vorarlberg¹⁹², Tirol¹⁹³, Kärnten¹⁹⁴, Steiermark¹⁹⁵, Wien¹⁹⁶ und für Salzburg in Geltung stehen¹⁹⁷. Mit Ausnahme von Vorarlberg und vielleicht noch von Kärnten spielen diese Landesgesetze jedoch heute keine praktische Rolle mehr¹⁹⁸.

In Salzburg wurde das Gemeindevermittlungsgesetz von 1926 noch niemals novelliert, ist daher teilweise veraltet und überholt. Es ist außerdem – ähnlich wie das Bundesgesetz – derzeit sogar (formell) verfassungswidrig, weil in ihm nicht der Bezeichnungspflicht des Art. 118 Abs. 2 Satz 2 Bundes-Verfassungsgesetz nachgekommen wird¹⁹⁹. Überdies ist es so gut wie völlig in Vergessenheit geraten: Nach Auskunft des Amtes der Salzburger Landesregierung²⁰⁰ ist derzeit in keiner einzigen Gemeinde des Bundeslandes Salzburg ein Gemeindevermittlungsamt eingerichtet!²⁰¹

Zusammenfassung

Faßt man die Geschichte der Gemeindevermittlungsämter im Land Salzburg zusammen, so ist vorerst festzuhalten, daß sich 1860 die damals auch für Salzburg zuständige Statthalterei in Linz für die Einführung von sog. Ortsgerichten, also von reinen Laiengerichten für Bagatellstreitigkeiten, in ihrem Verwaltungssprengel ausgesprochen hat. Bei dieser Haltung verblieb die Behörde trotz einer gegenteiligen Stellungnahme des Oberlandesgerichtes Wien. Zu einer Verwirklichung der Ortsgerichte im „österreichischen“ Teil der Monarchie kam es aber letztlich schon wegen der unmittelbar folgenden verfassungsrechtlichen Umwälzungen nicht.

Als dann das Reichsgemeindengesetz 1862 und alle Gemeindeordnungen der verschiedenen Kronländer den „Vergleichsversuch zwischen streitenden Parteien durch aus der Gemeinde gewählte Vertrauensmänner“ dem selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde zuwies, wurde von der Regierung in Wien ein Gesetzentwurf zur Ausführung dieser Bestimmung ausgearbeitet und im Herbst 1864 den Kronländern zur Begutachtung mitgeteilt. Die Salzburger Beratungskommission war mit dem Entwurf grundsätzlich einverstanden und sprach den Wunsch aus, daß die „Vergleichskommissionen“ bald in allen Gemeinden ins Leben treten und volkstümlich werden. Unter den gemachten Abänderungsvorschlägen erscheint besonders jener Punkt interessant, den Kompetenzbereich dieser Einrichtung auch auf Privatanklagedelikte auszudehnen.

Das betreffende Reichsgesetz „Über die Erfordernisse der Exekutionsfähigkeit der von Vertrauensmännern aus der Gemeinde abgeschlossenen Vergleiche“ konnte schließlich 1869 nach längeren Vorarbeiten und einigen Kompromissen beschlossen werden. Zu seiner Durchführung bedurfte es allerdings noch ausführender Landesgesetze, und dabei zeigte sich, daß man nunmehr in Salzburg den Vermittlungsämtern nicht mehr so positiv gegenüberstand: Zwar sprach sich der Landtag 1873 nach der Durchführung von Erhebungen für die Einbringung einer diesbezüglichen Regierungsvorlage aus, auf den wunschgemäß in der nächsten Landtagssession vorgelegten Gesetzentwurf ging er dann aber „derzeit“ nicht ein.

In den Folgejahren bis zur Jahrhundertwende hatte sich der Salzburger Landtag zumeist aufgrund von Petitionen Pongauer Gemeinden in nicht

weniger als acht Sessionen mit der Frage der Einführung von Vergleichsvermittlungsämtern im Land zu befassen. Die betreffenden Anträge wurden jedoch regelmäßig abgelehnt, wobei einerseits die sehr geringen praktischen Erfolge dieser Einrichtung in den meisten anderen Kronländern und andererseits die verhältnismäßig kleine Anzahl von positiv eingestellten Gemeinden eine maßgebliche Rolle spielte. Man ging nämlich anfangs offenbar von der (Fehl-)Meinung aus, daß die Gemeindevermittlungsämter zwangsweise in allen Gemeinden eingeführt werden müßten. Die Ablehnung erfolgte übrigens fast durchwegs einstimmig und ohne Diskussion. Die in anderen Ländern beobachtbare Polarisierung zwischen befürwortenden konservativen Abgeordneten und ablehnenden – häufig dem Advokaten- oder Notarstand angehörenden – liberalen Abgeordneten ist in Salzburg daher nicht festzustellen. Bei der letzten Beschlußfassung in dieser Angelegenheit beauftragte der Landtag im Jahr 1899 den Landesausschuß, ihn seinerzeit von einer allfälligen Reform der Gemeindevermittlungsämter zu verständigen.

Als jedoch schließlich 1907 das Reichsgesetz über die Gemeindevermittlungsämter, das einige schwerwiegende Schwachstellen aufwies und sich in der Praxis nicht bewährt hatte, auf Drängen einiger Landtage und nach langen, schwierigen Verhandlungen novelliert worden war, geschah in Salzburg vorerst längere Zeit nichts. Nur die Salzburger Advokatenkammer sprach sich schon vorbeugend gegen die Erlassung eines diesbezüglichen Landesgesetzes aus. Sieben andere Länder erließen hingegen noch vor dem ersten Weltkrieg neue Ausführungsgesetze.

Der Salzburger Landtag befaßte sich erst 1925 wieder mit dem Institut der Gemeindevermittlungsämter und beschloß am 19. Februar 1926 trotz eher skeptischer Stellungnahmen einstimmig ein entsprechendes Landesgesetz. Dieses Gemeindevermittlungsgesetz konnte sich allerdings in der Praxis nicht durchsetzen: Es steht zwar unverändert in Geltung, im Bundesland Salzburg ist gegenwärtig jedoch kein einziges Gemeindevermittlungsamt eingerichtet. Für diese Situation dürften eine Reihe von Gründen mitverantwortlich sein: Einmal spielt sicherlich das mangelnde Vertrauen der Bevölkerung, die seit langem an eine Austragung von Streitigkeiten (ausschließlich) vor Gericht gewohnt ist, in eine neue, ungewohnte Einrichtung, die noch dazu von „ihresgleichen“ gebildet wird, eine grundlegende und maßgebliche Rolle. Weiters haben aber auch die Mängel und Halbheiten insbesondere der bundesgesetzlichen Grundlagen ebenso wie der Widerstand der Berufsjuristen gegen diese unliebsame „Laienkonkurrenz“ die Ausbreitung nicht gerade gefördert. Nicht zuletzt hat es schließlich stets an einer ausreichenden Information der Gemeindefunktionäre und der Bevölkerung über die Möglichkeiten und Aufgaben der Gemeindevermittlungsämter gefehlt, so daß zumeist nicht einmal eine reelle Möglichkeit der Bewährung gegeben war.

Ausblick

Die gegenwärtige Lage ist unbefriedigend: Gesetze, die nicht angewendet werden, haben keine Existenzberechtigung. Da auf der bestehenden gesetzlichen Basis eine (Re-)Aktivierung der Gemeindevermittlungsämter nicht zu erwarten ist, sollte das Salzburger Landesgesetz über die Gemeindevermittlungsämter im Sinn einer – ohnehin gebotenen – Rechtsbereinigung (auch formell) beseitigt werden.

Dies entbindet jedoch nicht von der Beantwortung der Grundsatzfrage, ob es nämlich in der heutigen Zeit zu verantworten ist, die in der Verfassung an zwei Stellen ausdrücklich vorgesehene Möglichkeit der Konstituierung von „öffentlichen Einrichtungen zur außergerichtlichen Vermittlung von Streitigkeiten“ ungenützt zu lassen. Ich glaube, daß diese Frage aus verschiedenen Gründen verneint werden muß. Es sei in diesem Zusammenhang nur darauf hingewiesen, daß in letzter Zeit das Vertrauen der Bevölkerung in die herkömmliche staatliche Justiz stark erschüttert worden ist²⁰², teilweise ein unkontrollierter Wildwuchs an rechtsstaatlich bedenklichen Schieds- und Schlichtungseinrichtungen eingesetzt hat²⁰³ und beispielsweise sogar den Sicherheitsbehörden die Schlichtung von Streitigkeiten als Aufgabe zugewiesen wird²⁰⁴. Darüber hinaus würde sich hier die ideale Möglichkeit bieten, dem Postulat des Art. 91 Abs. 1 B-VG genüge zu tun und „das Volk“ zumindest in einem eingeschränkten (und ungefährlichen) Rahmen an der Rechtsprechung (im weitesten Sinn) mitwirken zu lassen²⁰⁵, womit auch ein bescheidener erster Schritt zur – längst überfälligen – Popularisierung und Demokratisierung der Justiz gemacht werden könnte.

Es ist m. E. somit schon aus grundsätzlichen Erwägungen heraus geboten, daß der Bundesgesetzgeber die Kompetenz des Art. 12 Abs. 1 Z. 2 B-VG mit einem neuen Rahmengesetz über die außergerichtliche Schlichtung von Streitigkeiten ausfüllt²⁰⁶. Bei dessen Ausgestaltung sollten sowohl die bisherigen österreichischen als auch ausländische Erfahrungen und Beispiele²⁰⁷ herangezogen und berücksichtigt werden. Die Grundidee des Instituts der Gemeindevermittlungsämter bedarf jedoch keiner Revision: Der Gedanke, gewisse Streitigkeiten durch Rechtsgenossen auf freiwilliger Basis, aber mit staatlichen Rechtswirkungen schlichten zu lassen, ist heute noch in gleicher Weise gültig wie vor 130 Jahren. Dann erst wird es Aufgabe des Salzburger Landtags sein, zu prüfen, ob sich auf dieser neuen gesetzlichen Grundlage kommunale Schlichtungsstellen mit mehr Erfolg als die bisherigen Gemeindevermittlungsämter aufbauen lassen.

ANHANG I

Gesetzesvorschlag der Salzburger Landeskommission vom 19. Oktober 1864, Zl. 1547/Praes. (Allgemeines Verwaltungsarchiv, Justizministerium, Fasz. I C I/2b, Karton 163, Post 88 1/2, Zl. 432/Praes.)

Gesetz vom . . . betreffend die Vergleichsversuche zwischen streitenden Parteien durch aus der Gemeinde gewählte Vertrauensmänner.
Mit Zustimmung der beiden Häuser Meines Reichsrates finde Ich zu verordnen wie folgt:

In jeder Gemeinde ist eine Vergleichskommission zur vergleichsweisen Beilegung von Streitigkeiten

- a) über bürgerliche Rechtsangelegenheiten (mit Ausschluß der Ehestreitigkeiten) und
- b) aus Anlaß von strafbaren Handlungen, welche nicht von Amtswegen, sondern nur über Begehren eines Privatanklägers verfolgt werden dürfen, zu bestellen.

§ 1

In jeder Gemeinde sind aus den Gemeindemitgliedern Vertrauensmänner zum Vergleichsversuche zwischen streitenden Parteien und ist ferner einer dieser Vertrauensmänner zum Obmanne und nach Erfordernis auch ein Stellvertreter desselben durch den Gemeindeausschuß zu wählen.

In Städten können diese Wahlen mit Rücksicht auf die Ortsverhältnisse auch für einzelne Gemeindebezirke abgesondert stattfinden.

§ 2

Die Zahl der Vertrauensmänner und die Dauer ihrer Amtsführung wird für jede Gemeinde durch Gemeindebeschuß festgesetzt.

§ 3

Die Vertrauensmänner haben ihr Amt unentgeltlich zu versehen.
Treten Umstände ein, welche einen Vertrauensmann an der Ausübung seines Amtes bleibend verhindern oder welche ihm das Vertrauen des Gemeindeausschusses entziehen, so kann an seine Stelle ein anderer gewählt werden.

§ 4

Ein Vertrauensmann darf an dem Vergleichsversuche bei solchen Streitigkeiten nicht teilnehmen, welche seinen Gläubiger oder Schuldner oder eine solche Person, mit welcher der Vertrauensmann zur Zeit in einem Rechtsstreite steht, oder endlich seine Ehefrau oder solche Personen betreffen, welche mit ihm oder seiner Ehefrau in auf- oder absteigender Linie oder in der Seitenlinie einschließlich

des Oheims und Neffen oder der Muhme und Nichte verwandt sind oder welchen er früher als Zeuge, Sachwalter, Ratgeber, Unterhändler oder Mittelsmann gedient hat.

§ 5

Vergleichsversuche sind in gleichzeitiger Anwesenheit des Obmannes oder seines Stellvertreters und zweier Vertrauensmänner vorzunehmen.

§ 6

Wenn beide Parteien gemeinschaftlich ihre Streitsache bei einer Verhandlung der Vertrauensmänner anmelden, so ist der Vergleichsversuch, wenn es tunlich ist, sogleich vorzunehmen, sonst aber hat der Obmann, sobald eine Partei allein ihr Begehren bei ihm anmeldet, entweder sogleich oder auf einen der nächstfolgenden Tage eine Versammlung der Vertrauensmänner anzuordnen und dafür zu sorgen, daß beide Teile zum Vergleichsversuch vorgeladen werden.

§ 7

Die Parteien können bei diesem Vergleichsversuche entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte erscheinen.

§ 8

Die Vertrauensmänner haben sich vor allem davon zu überzeugen, daß

- a) die Parteien sich selbst zu vertreten fähig sind;
- b) daß, wenn sie dazu wegen Minderjährigkeit, Kuratel, Konkurs oder aus einem anderen Grunde nicht fähig sind, sie durch jene Person vertreten sind, welche nach dem Gesetze für sie vor Gericht zu handeln hat; und
- c) daß die etwa erschienenen Bevollmächtigten insbesondere zum Abschlusse eines Vergleiches ermächtigt sind.

§ 9

Die Verhandlung darf nötigenfalls auch außer dem Amtsorte vorgenommen werden.

§ 10

Die Abnahme eines Eides oder der Vergleich auf einen von einer Partei abzuliegenden Eid ist unzulässig.

§ 11

Ist eine Partei zur bestimmten Zeit vor der Versammlung der Vertrauensmänner nicht erschienen, so haben diese zu erheben, warum sie ausgeblieben ist.

Zeigt sich dabei, daß die Partei von ihrer Vorladung keine Kenntnis erhalten hat oder daß sie wirklich ohne ihr Verschulden am Erscheinen gehindert war, so ist ein anderer Tag zum Vergleichsversuche zu bestimmen. In anderen Fällen des Ausbleibens der Parteien ist der Vergleichsversuch als erfolglos anzusehen, und es ist über Begehren über diesen Umstand ein mit der Unterschrift des Obmannes und dem Gemeindegel zu versehendes Zeugnis auszustellen.

§ 12

Sind die Parteien erschienen und bleibt der Vergleichsversuch erfolglos, so haben die von den Parteien gemachten Äußerungen weder eine Verbindlichkeit noch eine Beweiskraft und können weder als außergerichtliche Geständnisse noch sonst geltend gemacht werden. Auch ist die Aufnahme eines Protokolls oder die Ausfertigung einer Amtsurkunde über dieselben unzulässig.

§ 13

Ist der Vergleich zu Stande gekommen, so ist derselbe sogleich in das Amtsbuch einzutragen.

Diese Eintragung hat zu enthalten:

- a) den Tag des Vergleichsschlusses;
- b) die genaue Bezeichnung der Parteien und des Streitgegenstandes;
- c) die Bezeichnung der etwa beigebrachten Vollmachten mit der Angabe, daß sie die Ermächtigung zum Vergleichsschlusse ausdrücklich enthielten;
- d) den wörtlichen Inhalt des Vergleiches.

Diese Eintragung ist den Parteien vorzulesen und sodann von ihnen und von den Vertrauensmännern, vor welchen der Vergleich geschlossen wurde, zu unterzeichnen.

Kann eine Partei nicht schreiben, so ist dieses im Amtsbuche anzumerken.

§ 14

Hat in dem Vergleiche eine Partei sich zur Zahlung einer Summe Geldes verpflichtet, so ist insbesondere die dazu bestimmte Zeit, dann die Währung und allenfalls Geldsorten in dem Vergleiche auszudrücken. Der Betrag ist auch mit Buchstaben zu schreiben.

§ 15

Die vor einer Versammlung von Vertrauensmännern geschlossenen Vergleiche haben die Kraft und Wirkung gerichtlicher Vergleiche.

§ 16

Den Beteiligten sind auf mündliches Anlangen Amtsurkunden über ihre im Amtsbuche eingetragenen Vergleiche mit der Unterschrift des Obmannes und dem Gemeindegel versehen zu erteilen; auch können sie einfache Abschriften derselben verlangen.

§ 17

Die Vertrauensmänner sind von der Gemeinde mit einem paginierten Amtsbuche zu versehen, welches auf der letzten Seite die Angabe der Zahl der Blätter sowie das Siegel und die Unterfertigung der Gemeinde zu enthalten hat. Der Obmann hat dafür zu sorgen, daß das Amtsbuch genau, vollständig und deutlich geführt und gut aufbewahrt werde.

§ 18

Die Gemeinde hat darüber zu wachen, daß die ihren Vertrauensmännern zugewiesenen Geschäfte unaufgehalten und ordnungsmäßig geführt werden. Alle mit der Durchführung des Vergleichsgeschäftes verbundenen Auslagen insbesondere für die Vorladungen der Parteien trägt die Gemeinde.

§ 19

Das Amtsbuch und die Eintragung der Vergleiche in dasselbe, ferner die Zeugnisse über den fruchtlosen Vergleichsversuch unterliegen weder der Stempel-, noch einer unmittelbaren Gebühr; dagegen sollen die den Parteien über geschlossene Vergleiche erteilten Amtsurkunden und einfachen Abschriften mit dem gesetzlichen Stempel versehen werden.

ANHANG II

Erlaß der Salzburger Landesregierung vom 15. April 1926, Zl. 60/2–III–1926, an sämtliche Gemeindevorstellungen. (Salzburger Landesarchiv, Landesregierung, Materie Gemeindeangelegenheiten III, Signatur II a – 6/24/1926)

An die Gemeindevorstellung in . . .

Im 11. Stück des Landesgesetzblattes ist das Gesetz vom 19. Februar 1926, LGBl. Nr. 44, über die Gemeindevermittlungsämtler kundgemacht worden.

Der Salzburger Landtag hat dieses Gesetz zum Beschlusse erhoben, weil ihm die Austragung kleinerer Privatrechtsstreitigkeiten und von Ehrenbeleidigungssachen vor Schiedsmännern aus dem Volke als ein sehr beachtenswerter Gedanke erschienen ist, der für die Parteien, wenn er richtig aufgefaßt wird, eine wesentliche Vereinfachung und Verkürzung und damit eine Verbilligung des Verfahrens, für unsere Gerichtsbehörden aber eine wesentliche Entlastung mit sich bringen kann.

Die Erfahrung, die in Tirol und Vorarlberg, wo sich die Einrichtung des Gemeindevermittlungsamtes eingelebt hat, mit diesen Ämtern gemacht wurden, lehrt, daß sich die Gemeindevermittlungsämtler umso besser bewähren, je allgemeiner sie errichtet werden.

Hinsichtlich der gebührenrechtlichen Behandlung der Eingaben an das Vermittlungsamt und seiner Ausfertigungen wird zufolge Mitteilung der hiesigen Finanzlandesdirektion vom 6. 4. 1926, Zl. 535, folgendes bemerkt:

- 1.) Die bei dem Vermittlungsamte überreichten Ansuchen und Eingaben sind stempelfrei (§ 22 des Gemeindevermittlungsämtergesetzes und Anhang B, VIII Zl. 8 des allgemeinen Gebührentarifes 1925, BGBl. Nr. 208).
- 2.) Die vor dem Vermittlungsamte abgeschlossenen Vergleiche unterliegen nach Tarifpost 105 Punkte a, b und c des allgemeinen Gebührentarifes 1925, BGBl. Nr. 208, den dort vorgesehenen Stempel- bzw. Skalagebühren und bei einer eventuellen Eigentumsübertragung der Inmoboliargebühr.
- 3.) Die festen Stempel sowie die Skalagebühren bis 50 S sind grundsätzlich bei der Eintragung des Vergleiches in das Amtsbuch mittels in das Amtsbuch einzuklebenden Stempelmarken zu entrichten.
- 4.) Falls aber durch den Vergleich
 - a) auf Grund eines vorausgegangenen Rechtsgeschäftes eine Schuld eingestanden, ein Recht oder die Erfüllung einer besonderen Verbindlichkeit anerkannt wird (Tarifpost 105 Anmerkung 1 des allg. Gebührentarifes und Tarifpost 53 desselben Tarifes)
 - b) die Übertragung des Eigentumes oder Besitzes einer unbeweglichen Sache erfolgt, ferner
 - c) wenn der Wert nach dem die Gebühr zu berechnen ist, weder im Vergleiche angegeben noch durch Beziehung auf andere Urkunden, Schriften, Bücher, Rechnungen und dgl. ausgedrückt ist (§ 9 der Verordnung vom 5. August 1924, BGBl. Nr. 287) sowie jedenfalls
 - d) wenn die Skalagebühren den Betrag von 50 S übersteigen, hat das Gemeindevermittlungsamt innerhalb acht Tagen nach Abschluß des Vergleiches zum Zwecke der Gebührenbemessung einen stempelfreien Auszug aus dem Amtsbuche dem Steueramt, oder falls am Sitze der Gemeindevorsteherung oder am Sitze des nächstgelegenen Bezirksgerichtes ein Steueramt nicht besteht, anstatt dem Steueramte dem Bezirksgerichte zu übergeben.
- 5.) Die erste Ausfertigung einer Amtsurkunde über den geschlossenen Vergleich (§ 20 des Gemeindevermittlungsämtergesetzes) ist stempelfrei (§ 22 des zit. Gesetzes und Anhang B, VIII Zl. 8 des allgem. Gebührentarifes 1925, BGBl. Nr. 208).
- 6.) Jede weitere Ausfertigung der Amtsurkunde ist nach Tarifpost 105 Anmerkung 2 TP. 2 Anmerkung 2 des Allgemeinen Gebührentarifes 1925, BGBl. Nr. 208, mit 1 S pro Bogen zu stempeln.

Sollten sich bei der Handhabung des Gemeindevermittlungsämtergesetzes irgendwelche Zweifel ergeben, so ist das Amt der Landesregierung bereit, den Vermittlungsämtern über Anfragen die gewünschten Aufklärungen zu geben. Bei Zweifeln in Fragen der Gebührenbemessung ist auch das Gebührenbemessungsamt in Salzburg bereit, über Anfragen der Gemeindevermittlungsämter die gewünschte Auskunft zu erteilen.

Für den Landeshauptmann:
Wallentin

Anmerkungen

1 Siehe etwa die Presseberichterstattungen: „So viele Prozesse wie möglich vermeiden“, „Die Presse“ vom 21. 1. 1991, S. 7; „Streitbereinigung auch ohne Gerichte“, „Salzburger Nachrichten“ vom 10. 5. 1991, S. 21; „Wie Justizminister Michalek die Gerichte entlasten will: Schiedsverfahren bei Autounfällen, mehr ‚Tatausgleich‘“, „Die Presse“ vom 15. 5. 1991, S. 17, u. v. a.

2 Siehe schon *Franz Zeiller*, Ueber Vergleiche, in: Jährlicher Beytrag zur Gesetzkunde und Rechtswissenschaft in den Oesterreichischen Erbstaaten, IV. Bd. (Wien 1809), S. 12.

3 Siehe *Peter G. Mayr* u. *Alfred J. Schmidt*, Gesetzlich geregelte Alternativen innerhalb und außerhalb des Zivilprozesses in Österreich, in: Zs. f. Vergleichende Rechtswissenschaft (1987), S. 227 ff., u. *dies.*, Schieds- und Schlichtungsstellen in Tirol, in: Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie (Hg.), Verbraucherrecht – Verbraucherpolitik, 2. Bd.: Probleme, Lösungen, Entscheidungen 1986–1987 (Wien o. J. [1989]), S. 27 ff. Vgl. auch *Peter G. Mayr*, Spärliche Regeln über vorprozessuale Streitschlichtung, „Die Presse“ vom 13. 2. 1991, S. 19.

4 Reichsgesetzblatt (RGBl.) 1860 Nr. 130; dazu *Julius Schimkowsky*, Die neuen Ortsgerichte (Temesvar 1860); *Johann Schenk*, Der österreichische summarische Proceß (Wien 1864), S. 92 ff.

5 Der in Österreich seit alters her gebräuchliche, amtliche Ausdruck „Geschworne“ wurde erst durch das Geschworenen- und Schöffengesetz 1990, BGBl. Nr. 256, durch die dem heutigen Sprachgebrauch eher entsprechende Bezeichnung „Geschworener“ ersetzt.

6 Auch in den ungarischen Ländern konnten die Ortsgerichte jedoch wegen der bald darauf erfolgenden Änderungen der verfassungsrechtlichen Grundlagen (Oktoberdiplom 1860) niemals praktisch verwirklicht werden. Es traten dort allerdings später ähnliche Einrichtungen in Kraft; siehe *Philipp Harras von Harrasowsky*, Die Rechtsmittel im Civilprocesse nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung (Wien 1879), S. 432 ff.

7 Zum damaligen Aufbau der Landesverwaltung siehe etwa *Ernst Hellbling*, Die Landesverwaltung in Cisleithanien, in: *Adam Wandruszka* u. *Peter Urbanitsch* (Hg.), Die Habsburgermonarchie 1848–1918, Bd. II: Verwaltung und Rechtswesen (Wien 1975), S. 190 ff.; *Gerhard Putschögl*, Zur Geschichte der autonomen Landesverwaltung in den zisleithanischen Ländern der Habsburgermonarchie, in: MOÖLA, 13. Bd. (1981), S. 289 ff.; *Rudolf Hoke*, Österreich, in: *Kurt Jeserich*, *Hans Pohl* u. *Georg-Christoph Unruh* (Hg.), Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. II (Stuttgart 1983), S. 345 ff.

8 Über die betreffenden Durchführungsmaßnahmen berichtete der Justizminister Nádasdy am 14. 9. 1860 dem verstärkten Reichsrat: Siehe *Gerhard Silvestri* (Hg.), Verhandlungen des österreichischen verstärkten Reichsrathes 1860. Nach den stenographischen Berichten, I. Bd. (Ndr. Wien 1972), S. 336.

9 Statthalter vom 4. 5. 1851 bis 22. 5. 1862; zu seiner Person insbes. *Helmut Slapnicka*, Oberösterreich. Lebensbilder zur Geschichte Oberösterreichs, Bd. 7 (Linz 1991), S. 15 ff.

10 Siehe den Erlaß des Ministers des Innern vom 2. 1. 1860, RGBl. Nr. 6, u. die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 24. 4. 1860, RGBl. Nr. 103; zur Entwicklung der Verwaltungsorganisation in Salzburg s. etwa *Herbert Klein*, Salzburg und seine Landstände von den Anfängen bis 1861, in: Hundert Jahre selbständiges Land Salzburg. FS. des Salzburger Landtages zur Landesfeier am 15. Mai 1961 (Salzburg o. J. [1962]), S. 124 ff.; *Hanns Haas*, Vormärz, Revolution und Neoabsolutismus, in: *Heinz Dopsch* u. *Hans Spatzenegger* (Hg.), Geschichte Salzburgs, Bd. II/2 (Salzburg 1988), S. 669 ff.; *Peter Putzer*, Salzburgs rechtliche Stellung im Staatsverband der Habsburgermonarchie, in: Geschichte Salzburgs (wie oben), S. 1044 ff.

11 Es handelte sich um den Erlaß des Justizministers vom 14. 6. 1860, Zl. 7416, an die zehn betroffenen Oberlandesgerichte.

12 Erlaß des Ministers des Innern vom 21. 6. 1860, Zl. 19.654/1033; erliegend im Oberösterreichischen Landesarchiv (OÖLA), Archiv der k. k. Statthalterei, Allgemeine Reihe, 1860, VIII B 1.

13 Note vom 19. 6. 1860, Zl. 6739.

14 Zl. 14428 und 14174; erliegend im OÖLA (wie Anm. 12).

15 *Peter G. Mayr*, Das oberösterreichische Gemeindevermittlungsgesetz von 1889, in: MOÖLA, Bd. 16 (1990), S. 352 ff.

16 Zu den Stellungnahmen des Oberlandesgerichts und der Statthalterei in Innsbruck s. ausführlich *Peter G. Mayr*, Die Entstehung des Vorarlberger Gemeindevermittlungsgesetzes von 1870, in: Montfort (1990), S. 198 ff.

17 Die umfangreichen Berichte der Oberlandesgerichte erliegen im Österreichischen Staatsarchiv, Allgemeines Verwaltungsarchiv, Justizministerium, Fasz. I C I/2 b (künftig zit.: AVA JM), Karton 162, Post 77, 78, 80, 83. Bestände des Innenministeriums über die Ortsgerichtsverordnung sind im AVA nicht vorhanden: Auskunft vom 15. 7. 1988, Zl. 1110/3-A/88.

18 Kaiserliches Diplom vom 20. 10. 1860, RGBl. Nr. 226; abgedruckt auch bei *Edmund Bernatzik*, Die österreichischen Verfassungsgesetze mit Erläuterungen (Wien ¹1911), S. 223 ff., und *Heinz Fischer* u. *Gerhard Silvestri* (Hg.), Texte zur österreichischen Verfassungs-Geschichte (Wien 1970), S. 69 ff.

19 Kaiserliches Patent vom 26. 2. 1861, RGBl. Nr. 20; abgedruckt auch bei *Bernatzik*, Verfassungsgesetze (wie Anm. 18), S. 255 ff., u. *Fischer/Silvestri*, Texte (wie Anm. 18), S. 72 ff.

20 Allgemein zur Verfassungsgeschichte s. *Friedrich Walter*, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte von 1500–1955 (= Veröffentl. d. Kommission f. neuere Geschichte Österreichs, Bd. 59) (Wien–Köln–Graz 1972); *Ernst Hellbling*, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte (Wien–New York ¹1974); *Wilhelm Brauneder* u. *Friedrich Lachmayer*, Österreichische Verfassungsgeschichte (Wien ⁶1992), jeweils mit weiteren Nachweisen.

21 Tatsächlich legte der Justizminister dem Abgeordnetenhaus des Reichsrats bereits am 2. 7. 1861 einen Gesetzentwurf über die Grundzüge einer neuen Gerichtsverfassung zur Beschlussfassung vor: Siehe Stenographische Protokolle des Abgeordnetenhauses (künftig zit.: Sten. Prot. AH), I. Session, S. 408 ff. Generell dazu *Peter Putzer*, Verfassungsentwicklung und Gerichtsorganisation in Salzburg, in: Rechtspflege in Salzburg (= Salzburg Dokumentationen Nr. 44) (Salzburg 1979), S. 47 ff.

22 Beilage II, c) Februarpatent (wie Anm. 19).

23 Kaiserliche Kundmachung vom 26. 2. 1861, RGBl. Nr. 21; dazu etwa „Fünfundzwanzig Jahre Landtag“, hg. v. Landesausschuß des Herzogtumes Salzburg (Salzburg o. J. [1911]); *Karl Ledochowsky-Thun*, Der Salzburger Landtag 1861–1961, in: FS. Salzburger Landtag (wie Anm. 10), S. 148 ff.; zu den ersten drei Landtagen 1861 bis 1871: *Franz Martin*, „Salzburger Nachrichten“ vom 2. 1. 1946, S. 4; 20. 2. 1948, S. 3; 16. 3. 1946, S. 3; vgl. auch *Georg A. Pichler*, Der alte und neue salzburgische Landtag einander entgegen gehalten (Salzburg 1860).

24 Dazu etwa *Wilfried Watteck*, Salzburg auf dem Wege zu einem autonomen Kronlande (1816–1860), in: MGSL 63 (1923), S. 17 ff.; *Haas*, Das liberale Zeitalter (wie Anm. 10), S. 722 ff., u. *Putzer*, ebd., S. 1040 f.

25 Zur Geschichte des österreichischen Gemeinderechts im 19. Jh. s. insbes. *Josef Redlich*, Geschichte der österreichischen Gemeindegesetzgebung und die Entstehung des Reichsgemeindegesetzes von 1862, in: Verfassung und Verwaltungsorganisation der Städte, VI. Bd.: Österreich (= Schriften des Vereins für Socialpolitik, 122. Bd.) (Leipzig 1907), S. 51* ff.; *Jiri Klabouch*, Die Gemeindevorverwaltung in Österreich 1848–1918 (Wien 1968); *ders.*, Die Lokalverwaltung in Cisleithanien, in: Habsburgermonarchie (wie Anm. 7), S. 270 ff., u. *Robert Hoffmann*, Die freie Gemeinde als Grundlage des freien Staates, in: *Heinz Dopsch* (Hg.), Vom Stadtrecht zur Bürgerbeteiligung, FS. 700 Jahre Stadtrecht von Salzburg (= JSMCA 33) (Salzburg 1987), S. 137 ff.

26 Gesetz vom 5. 3. 1862, RGBl. Nr. 18, womit die grundsätzlichen Bestimmungen zur Regelung des Gemeindegewesens vorgezeichnet werden; zu dessen kompliziertem parlamentarischem Werdegang s. etwa *Carl Brockhausen*, Die österreichische Gemeindeordnung (Grundgedanken und Reformideen) (Wien 1905), S. 1 ff.

27 *Werner Ogris*, Die Entwicklung des österreichischen Gemeinderechts im 19. Jahrhundert, in: *Wilhelm Rausch* (Hg.), Die Städte Mitteleuropas im 19. Jahrhundert (= Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas, Bd. VII) (Linz 1983), S. 91, u. *ders.*, Die Stadt in der österreichischen Gemeindegesetzgebung des 19. Jahrhunderts, in: *Helmut Naunin* (Hg.), Städteordnungen des 19. Jahrhunderts (Köln–Wien 1984), S. 122 Anm. 65, führt diese Be-

stimmung auf den Einfluß der englischen Selfgovernment-Idee und auf die Vorstellung zu rück, der Adel werde eine Rolle als Friedensrichter übernehmen können.

28 Siehe etwa die Übersicht bei *Ernst Mayrhofer* u. *Anton Pace*, Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst, II. Bd. (Wien 1896), S. 439 ff.

29 Siehe die „Verhandlungen des Salzburger Landtages. Nach den stenographischen Berichten“ (künftig zit: Sten. Ber. LT. Slbg) II. Session 1863, S. 441 ff., 484 ff., 607 ff., und – die erste vom Landtag beschlossene Fassung hatte die kaiserliche Sanktion nicht erlangt – Sten. Ber. LT. Slbg III. Session 1864, S. 237 ff.

30 Gesetz vom 2. 5. 1864, LG. u. VBl. Nr. 7, womit eine Gemeindeordnung und eine Gemeinde-Wahlordnung erlassen werden; dazu etwa *Anonymus*, Praktisches Hilfsbuch in Betreff des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinden in Oberösterreich und Salzburg (Wels 1864); *Anton Wintersperger*, Handbuch für Gemeindevorsteher. Eine Sammlung aller den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinden bildenden Gesetze und Verordnungen, zusammengesetzt, populär erklärt und mit vielen Formularen erläutert (Wien 1864); *Heinrich Haemmerle*, Die autonome Gemeinde. Ein Leitfaden für Gemeindevorstände und Ausschüsse zur Ausübung des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinden (Wien 1867). Siehe auch *Hanns Haas*, „Die Grundfeste des freien Staates ist die freie Gemeinde“. Salzburger Erfahrungen zur Gemeindeautonomie 1864–1868, in: MGS L 126 (1986), S. 555 ff.

31 Zl. 4207 St. M., erliegend im AVA JM, Karton 162, Post 85 1/3.

32 AVA JM, Karton 162, Post 85 1/3, Zl. 1126 Praes.

33 Erlaß des Justizministeriums vom 5. 9. 1864, Zl. 1595 Praes., und Erlaß des Staatsministeriums vom 13. 9. 1864, Zl. 6045.

34 Generell zu diesem Zeitabschnitt siehe *Helmut Reichel*, Salzburg 1860–1880. Ein Beitrag zur Geschichte des Landes. Phil. Diss. (Innsbruck 1949).

35 Weitere, weniger wichtige Abänderungen betrafen die §§ 4, 13 u. 14.

36 Landesrat Kraus und Landesgerichtsrat Petermandl sprachen sich dagegen in einem Separatvotum für die Beschränkung der Vergleichstätigkeit auf zivilrechtliche Streitigkeiten aus.

37 Landesrat Korber sprach sich für die gänzliche Beseitigung dieses Paragraphen aus.

38 Abgedruckt im Anhang I.

39 Note des Landespräsidenten Taaffe vom 19. 10. 1864, Zl. 1547/Praes. Im SLA konnte dazu trotz intensiver Suche kein Aktenmaterial aufgefunden werden. Die Übersendungsnote erliegt jedoch samt den Beilagen im AVA JM, Karton 163, Post 88 1/2, Zl. 432 Praes.

40 Näheres zur Stellungnahme aus Innsbruck bei *Mayr*, Vorarlberger Gemeindevermittlungsgesetz (wie Anm. 16), S. 206 f.; zu jener aus Linz bei *Mayr*, Oberösterreichisches Gemeindevermittlungsgesetz (wie Anm. 15), S. 359 ff.

41 Veröffentlicht als Beilage zu Nr. 11 der „Allgemeinen österreichischen Gerichts-Zeitung“ (GZ) 1867 und in der „Gerichtshalle“ (GH) 1867, S. 50 f., 55 ff.

42 Siehe etwa *Alois Mages*, Soll das Amt des Friedensrichters ein unentgeltliches Ehrenamt sein?, in: GH 1866, S. 497 f., 503 f., 508 f.; „Das Komitee der n. ö. Advokatenkammer über den Gesetzentwurf über Friedensgerichte“ (verf. v. *Josef Kopp*), in: GH 1867, S. 113 ff., 117 f., und *Carl Reich*, Das Institut der Friedensgerichte, in: „Österreichische Notariats-Zeitung“ (NZ) 1867, S. 69 f.

43 Sten. Prot. AH, IV. Session, S. 3056 und 45 der Beilagen.

44 Näheres zur Entstehungsgeschichte bei *Peter G. Mayr*, Die Entwicklung der Gemeindevermittlungsamter in Tirol, in: Tiroler Heimat 51./52. Bd. 1987/1988 (Innsbruck 1989), S. 48 ff.

45 Gesetz vom 21. 9. 1869, RGBl. Nr. 150, über die Erfordernisse der Exekutionsfähigkeit der vor Vertrauensmännern aus der Gemeinde abgeschlossenen Vergleiche und über die von denselben zu entrichtenden Gebühren.

46 Dazu allgemein etwa *Anton Wintersperger*, Handbuch für Gemeindevorsteher (Wien 1875), S. 165 f.; *Josef Kaserer*, Handbuch der österreichischen Justizverwaltung, I. Bd. (Wien 1882), S. 121 ff.; *Heinrich Haemmerle*, Handbuch für die Gemeinden über den selbständigen und übertragenen Wirkungskreis der Gemeinden und die Organe zur Ausübung desselben (Wien 1890), S. 335 ff.; *Ernst Mayrhofer* u. *Anton Pace*, Handbuch (wie Anm. 28), I. Bd.

(Wien 1895), S. 943 ff.; *Friedrich Duschenes, Wenzel Belsky u. Carl Baretta* (Hg.), Oesterreichisches Rechts-Lexikon. Praktisches Handwörterbuch des öffentlichen und privaten Rechtes der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, II. Bd. (Prag 1895), S. 671 f.; *Reiberger*, Friedensrichteramt (polizeiliches), in: *Ernst Mischler u. Josef Ulbrich* (Hg.), Österreichisches Staatswörterbuch, I. Bd. (Wien 1895), S. 553, und *Trümmel* im II. Bd. der 2. Aufl. (Wien 1906), S. 150.

47 Erlaß des Ministers des Innern vom 2. 10. 1869, Zl. 4009/M.I.

48 Zl. 857/M.I., erliegend im AVA JM, Karton 167, Post 117. Der Aktenbestand des Innenministeriums über die Durchführung des Gemeindevermittlungsgesetzes in den Jahren 1869 bis 1873 konnte dagegen im AVA nicht aufgefunden werden: Auskunft des Allgemeinen Verwaltungsarchivs vom 18. 7. 1989, Zl. 1110/7-A/89.

49 Dazu *Mayr*, Oberösterreichisches Gemeindevermittlungsgesetz (wie Anm. 15), S. 363.

50 Dazu *Mayr*, Tiroler Gemeindevermittlungsämtler (wie Anm. 44), S. 50.

51 Der diesbezügliche Aktenbestand konnte im SLA trotz intensiver Suche nicht aufgefunden werden.

52 Gesetz vom 18. 10. 1870, LG. u. VBl. Nr. 66, betreffend die Vergleichs-Versuche zwischen streitenden Parteien durch aus der Gemeinde gewählte Vertrauensmänner; dazu *Mayr*, Vorarlberger Gemeindevermittlungsgesetz (wie Anm. 16), S. 208 ff.

53 Zl. 3197/M.I.; er konnte im AVA nicht aufgefunden werden. Die Kurzfassung erliegt jedoch im HHStA, Kabinettskanzlei/Vorträge, KZ. 3573/1872.

54 Erlaß vom 4. 10. 1872, Zl. 4593.

55 Note vom 10. 10. 1872, Zl. 4502. Aktenmaterial zu diesen Vorgängen konnte im SLA leider nicht aufgefunden werden.

56 Verhandlungen des Salzburger Landtages. Nach den stenographischen Berichten (künftig zit.: Verh. LT. Slbg), 4. Periode, II. Session, S. 189 f.; dazu allgemein *Franz Martin*, Zur Geschichte des Salzburger Landtages, „Salzburger Landes-Zeitung“ vom 29. 10. 1949 (Nr. 44), S. 2.

57 Verh. LT. Slbg, 4. Periode, II. Session, S. 341.

58 Verh. LT. Slbg, 4. Periode, III. Session, S. 203 f.

59 Ebd., S. 489 f.

60 Diese oblag den Gemeindevorstehern; s. allgemein *Hugo Morgenstern*, Österreichisches Genderegrecht (Wien 1912), S. 180 ff.

61 Verh. LT. Slbg, 4. Periode, III. Session, S. 491.

62 Verh. LT. Slbg, 4. Periode, IV. Session, S. 195 ff.

63 Ebd., S. 419 f.

64 Gesetz vom 27. 4. 1873, RGBl. Nr. 66, über das Verfahren in geringfügigen Rechtssachen (Bagatellverfahren); dazu etwa *Dominik Ullmann*, Das Bagatellverfahren (Wien ²1873).

65 Verh. LT. Slbg, 4. Periode, IV. Session, S. 420; s. auch die Berichterstattung in der „Salzburger Chronik“ v. 1. 10. 1874 (Nr. 116) und im „Salzburger Volksblatt“ v. 1. 10. 1874 (Nr. 184). Zur damaligen Salzburger Presse s. *Michael Schmolke*, Das Salzburger Medienwesen, in: Geschichte Salzburgs, Bd. II/3 (Salzburg 1991), S. 1973 ff.

66 Sämtliche sind abgedruckt bei *F. Prischl*, Der österreichische Friedensrichter (Linz 1890), S. 193 ff.

67 Verh. LT. Slbg, 5. Periode, I. Session, S. 645 f.

68 Näheres zu diesem Mehrheitswechsel vom liberal zum klerikal dominierten Landtag siehe bei *Reichel*, Salzburg 1860–1880 (wie Anm. 34) S. 164 ff.

69 In Salzburg stand die sog. Westgalizische Gerichtsordnung vom 19. 12. 1796, Justizgesetzsammlung Nr. 13, in Geltung. Siehe dazu die zuletzt erschienenen Gesamtdarstellungen von *Dominik Ullmann*, Das österreichische Civilprozeßrecht (Prag–Wien–Leipzig ³1892), und *Raban von Canstein*, Lehrbuch des Oesterreichischen Civilprozessrechtes (Berlin ²1893).

70 Verh. LT. Slbg, 5. Periode, I. Session, S. 647 f.

71 Dazu *Peter G. Mayr*, Die Vorarlberger Gemeindevermittlungsämtler in der Monarchie, in: Montfort (1991), S. 34.

72 Gesetz vom 27. 4. 1873, RGBl. Nr. 67, über das Mahnverfahren; zum Bagatellverfahren s. Anm. 64.

73 Verh. LT. Slbg, 5. Periode, I. Session, S. 649; s. auch die Berichterstattung in der „Salzburger Chronik“ vom 19. 10. 1878 (Nr. 126) und im „Salzburger Volksblatt“ vom 24. 10. 1878 (Beilage zu Nr. 128).

74 Dazu *Mayr*, Vorarlberger Gemeindevermittlungsämtler (wie Anm. 71), S. 55 FN. 15.

75 Verh. LT. Slbg, 5. Periode, II. Session, S. 345 f.

76 Ebd., S. 242 u. 421.

77 Ebd., S. 499 u. 747.

78 Verh. LT. Slbg, 5. Periode, III. Session, S. 805, 807 u. 1037.

79 Siehe zu diesem berühmten Juristen und Politiker etwa Österreichisches Biographisches Lexikon 1815–1950, V. Bd. (Wien 1972), S. 210, und *Friedrich Steinkellner*, Georg Lienbacher. Salzburger Abgeordneter zwischen Konservatismus, Liberalismus und Nationalismus 1870–1896 (Wien–Salzburg 1984).

80 Verh. LT. Slbg, 5. Periode, III. Session, S. 1115 f.; s. auch die Berichterstattung in der „Salzburger Zeitung“ vom 15. 10. 1881 (Nr. 236), S. 2.

81 Näheres dazu bei *Mayr*, Tiroler Gemeindevermittlungsämtler (wie Anm. 44), S. 50 ff.

82 Die Ergebnisse dieser Umfrage sind auch abgedruckt in den „Juristischen Blättern“ (JBl.) 1883, S. 455.

83 Sie brachten keine Änderung der Mehrheitsverhältnisse: Siehe *Hubert Janscheck*, Salzburg von 1880–1900. Ein Beitrag zur Landesgeschichte Salzburgs. Phil. Diss. (Innsbruck 1949), S. 40 ff.

84 Verh. LT. Slbg, 6. Periode, I. Session, S. 874.

85 Ebd., S. 1336 f.

86 Ebd., S. 1339. Dazu die (kurze) Berichterstattung in der „Salzburger Zeitung“ vom 13. 10. 1884 (Nr. 234) und in der „Salzburger Chronik“ vom 15. 10. 1884 (Nr. 236).

87 Verh. LT. Slbg, 6. Periode, I. Session, S. 1577.

88 Gesetz vom 6. 1. 1889, LG. u. VBl. Nr. 3, wodurch Bestimmungen in Ansehung der Vermittlungsämtler zum Vergleichsversuche zwischen streitenden Parteien erlassen werden; dazu insb. *Mayr*, Oberösterreichisches Gemeindevermittlungsgesetz (wie Anm. 15), S. 374 ff.

89 Siehe *Mayr*, Tiroler Gemeindevermittlungsämtler (wie Anm. 44), S. 53 f.

90 Diesmal wurde auch beim Salzburger Landesausschuß angefragt, welcher freilich am 11. 12. 1890, Zl. 10.613, nur antworten konnte, „daß hierlands Vergleichsvermittlungsämtler nicht bestehen“; erliegend im Tiroler Landesarchiv, Landesausschuß Zl. 12.604/90.

91 Siehe dazu insbes. *Gerhard Dahlmanns*, Österreich, in: *Helmut Coing* (Hg.), Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, III. Band, 2. Teilband (München 1982), S. 2716 ff., und *Norbert Schoibl*, Die Entwicklung des österreichischen Zivilverfahrensrechts (Frankfurt–Bern–New York 1987), S. 40 ff., jeweils m. w. N.

92 Siehe *F. Prischl*, Der österreichische Friedensrichter (Linz 1890), oder *Ferdinand Schmid*, Gemeinde-Vermittlungsämtler oder Gemeinde-Gerichte? Zs. für Verwaltung 1891, S. 7 f., 11 ff.

93 Siehe schon Sten. Prot. LT. Vlb, V. Periode, 5. Sess. (1883), S. 22 f., 34, 53 ff., und später Sten. Prot. LT. Vlb, VII. Periode, 3. Sess. (1892), S. 31 ff.; dazu *Mayr*, Vorarlberger Gemeindevermittlungsämtler (wie Anm. 71), S. 35 ff.

94 Blg. 104 Sten. Prot. LT. OÖ 1887 und Stenographischer Bericht der oberösterreichischen Landtagsverhandlungen, VII. Periode, 4. Sess., S. 346 f.; dazu näher *Mayr*, Oberösterreichisches Gemeindevermittlungsgesetz (wie Anm. 15), S. 371 ff.

95 Sten. Prot. AH., X. Sess., S. 15454, 15463, 15502 ff., 15506.

96 Zu seiner Person s. insbes. mit allen weiteren Nachweisen *Rainer Sprung*, *Peter G. Mayr* u. *Alfred Schmidt*, Der Lebensweg Franz Kleins, in: *Herbert Hofmeister* (Hg.), Forschungsband Franz Klein (Wien 1988), S. 13 ff.

97 JBl. 1891, S. 66 f., 77 f., 89 ff., 101 ff. = Pro futuro. Betrachtungen über Probleme der Civilproceßreform in Oesterreich (Leipzig–Wien 1891), S. 100 ff. Dazu *Peter G. Mayr*, 100 Jahre „Pro futuro“ und die Reform der Zivilproceßordnung, „Salzburger Nachrichten“ vom 23. 2. 1991, S. 22.

98 Siehe dazu und zum folgenden ausführl. *Peter G. Mayr*, Franz Klein und die Friedensgerichtsbarkeit, in: Forschungsband Franz Klein (wie Anm. 96), S. 133 ff.

99 Beilage 120 Sten. Prot. LT. OÖ 1891/92 und Sten. Ber. LT. OÖ, VIII. Periode, II. Sess., S. 210 ff.; dazu eingehend *Peter G. Mayr*, Blüte und Niedergang der Gemeindevermittlungsämtler in Oberösterreich, in: MOÖLA, Bd. 17 (im Druck).

100 AVA JM, Karton 166, Post 42, Zl. 18770/94.

101 AVA JM, Karton 166, Post 56, Zl. 21753/94 (Gemeindevermittlungsämtler), und Karton 167, Post 57, Zl. 21754/94 (Friedensrichter).

102 406 und 407 der Beilagen zu den Sten. Prot. HH, XI. Sess.

103 Sten. Prot. HH, XI. Sess., S. 626.

104 Dazu insbes. *Josef Redlich*, Josef M. Baernreither und Franz Klein. Zur parlamentarischen Geschichte der Zivilprozeßreform, „Neue Freie Presse“ vom 16. 5. 1926, S. 4; 21. 5. 1926, S. 2 f.; 27. 5. 1926, S. 2 f.

105 Über deren Inhalt s. etwa „Die Vorlage über die Friedensrichter“, „Neue Freie Presse“ (Morgenblatt) vom 18. 10. 1894, S. 4; GZ 1894, S. 373; *Rudolf Pollak*, Friedensgerichte, in: Oesterreichisches Staatswörterbuch (wie Anm. 46), I. Bd., S. 551 ff.; *F. Duschenes*, Friedensrichter, in: Oesterreichisches Rechts-Lexikon (wie Anm. 46), II. Bd., S. 581 ff., und *Hans Schima*, Beteiligung von Laien an der Rechtsprechung in Zivilsachen, in: Österr. Anwaltszeitung 1929, S. 207 f.

106 Siehe *Mayr*, Friedensgerichtsbarkeit (wie Anm. 98), S. 153.

107 Verh. LT. Slbg, 7. Periode, V. Session, S. 550.

108 Ebd., S. 1326.

109 Zur Antwort aus Vorarlberg siehe *Mayr*, Vorarlberger Gemeindevermittlungsämtler (wie Anm. 71), S. 58 Anm. 101.

110 Näheres bei *Mayr*, Blüte und Niedergang (wie Anm. 99).

111 Verh. LT. Slbg, 7. Periode, VI. Session, S. 371 ff.

112 Ebd., S. 374. Dazu die Berichterstattung in der „Salzburger Chronik“ v. 14. 1. 1896 (Nr. 10), S. 2.

113 Verh. LT. Slbg, 7. Periode, VI. Session, S. 1428 f.

114 Sie bestand i. w. aus der Jurisdiktionsnorm vom 1. 8. 1895, RGBl. Nr. 111, der Zivilprozeßordnung vom 1. 8. 1895, RGBl. Nr. 113, der Exekutionsordnung vom 27. 5. 1896, RGBl. Nr. 79, und dem Gerichtsorganisationsgesetz vom 27. 11. 1896, RGBl. Nr. 217, welche Gesetze noch heute in Geltung stehen.

115 AVA JM, Karton 167, Post 114, ad Zl. 6593/98. Näheres bei *Mayr*, Friedensgerichtsbarkeit (wie Anm. 98), S. 144 ff.

116 In der „Salzburger Zeitung“ vom 26. 1. 1898 (Nr. 20), S. 2, wurden allerdings nur folgende neun Abgeordnete genannt: Julius Haagn, Josef Eberhart, Franz Schitter, Josef Scheiblbrandtner, Josef Lettmayr, Ludwig Zeller, Josef Windhofer, Johann Gmachl und Dr. Albert Schumacher.

117 Verh. LT. Slbg, 8. Periode, II. Session, S. 607.

118 Ebd., S. 1213 f. Ausschußobmann war der Konservative Dr. Viktor v. Fuchs, Berichterstatter der Liberale Julius Haagn.

119 Ebd., S. 1215. Dazu die (kurzen) Berichterstattungen im „Salzburger Volksblatt“ vom 22. 2. 1898 (Nr. 42), S. 1; in der „Salzburger Chronik“ vom 24. 2. 1898 (Nr. 44), S. 2 und in der „Salzburger Zeitung“ vom 26. 2. 1898 (Nr. 46), S. 2.

120 Verh. LT. Slbg, 8. Periode, III. Session, S. 321 f.

121 Die Salzburger Anfrage und die Antwort aus Oberösterreichs erliegen im OÖLA, Landesausschuß Zl. G 9/15 542, Nr. 268; zu Vorarlberg s. *Mayr*, Vorarlberger Gemeindevermittlungsämtler (wie Anm. 71), S. 58 Anm. 102.

122 Ebd., S. 625.

123 Ebd., S. 626. Dazu die (kurzen) Berichterstattungen in der „Salzburger Chronik“ vom 13. 3. 1899 (Nr. 59), S. 2; in der „Salzburger Zeitung“ vom 13. 3. 1899 (Nr. 59), S. 2, und im „Salzburger Volksblatt“ vom 13. 3. 1899 (Nr. 59), S. 5.

124 Sten. Prot. HH, XVII. Sess., S. 63.

125 Siehe AVA JM, Karton 168, Post 126/12, Zl. 4032/01.

126 11 der Beilagen zu den Sten. Prot. HH, XVII. Sess.

127 Sten. Prot. HH, XVII. Sess., S. 74.

- 128 36 der Beilagen zu den Sten. Prot. HH, XVII. Sess.
- 129 Sten. Prot. HH, XVII. Sess., S. 126 ff., und Sten. Prot. AH, XVII. Sess., S. 4383, sowie 900 der Beilagen zu den Sten. Prot. AH, XVII. Sess.
- 130 2707 der Beilagen zu den Sten. Prot. AH, XVII. Sess.
- 131 Sten. Prot. AH, XVII. Sess., S. 41270 u. 41555; vgl. schon S. 39392, 39437, 41264 f.
- 132 Sten. Prot. AH, XVII. Sess., S. 41555 ff.
- 133 415 der Beilagen zu den Sten. Prot. HH, XVII. Sess., S. 1.
- 134 Sten. Prot. HH, XVII. Sess., S. 1553 f.
- 135 AVA JM, Karton 168, Post 126/36, Zl. 5537/7.
- 136 Siehe GH 1907, S. 89, 214, 253; NZ 1907, S. 17 f., 136 f.; *M. Gortany*, Die Reform der Gemeindevermittlungsämter, in: NZ 1907, S. 49 f., 58 f., 66 f., 73 ff.; *S. Grünberg*, Die Gemeindevermittlungsämter, in: JBl. 1907, S. 253 ff., 265 ff.
- 137 834 der Beilagen zu den Sten. Prot. AH, XVIII. Sess.; 314 der Beilagen zu den Sten. Prot. AH, XIX. Sess.; 55 Blg. Sten. Prot. AH, XX. Sess.
- 138 AVA JM, Karton 168, Post 126/74, Zl. 12310/8.
- 139 AVA JM, Karton 168, Post 126/39, Zl. 6082/7.
- 140 Gesetz vom 17. 9. 1907, gültig für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, über die Gemeindevermittlungsämter, LG. u. VBl. Nr. 124 = Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums (JMVBl.) 1907, S. 315 ff.; kritisch dazu etwa *M. Gortany*, Gemeindevermittlungsämter in Niederösterreich, in: NZ 1908, S. 9 f., 21 f., 30 ff.
- 141 Sten. Ber. LT. VIbg, V. Sess., 9. Periode, 13. Sitzung am 14. 10. 1908, S. 3 ff.; dieser Beschluß erhielt aber erst am 15. 9. 1909 die kaiserliche Sanktion und konnte als Gesetz vom 15. 9. 1909, LG. u. VBl. Nr. 158, wirksam für das Land Vorarlberg, über die Gemeindevermittlungsämter, am 27. 12. 1909 in Wirksamkeit treten. Genaueres bei *Mayr*, Vorarlberger Gemeindevermittlungsämter (wie Anm. 71), S. 49 ff.
- 142 Gesetz vom 14. 7. 1910, LG. u. VBl. Nr. 35 = JMVBl. 1910, S. 365 ff.
- 143 Gesetz vom 27. 9. 1911, LGBl. Nr. 45 in der Fassung des Gesetzes vom 18. 5. 1914, LGBl. Nr. 20 = JMVBl. 1912, S. 41 ff. u. JMVBl. 1914, S. 447 f.
- 144 Gesetz vom 26. 2. 1913, LG. u. VBl. Nr. 11 = JMVBl. 1913, S. 142 ff.
- 145 Gesetz vom 29. 12. 1914, LG. u. VBl. Nr. 23/1915 = JMVBl. 1915, S. 156 ff.
- 146 Gesetz vom 14. 1. 1915, LG. u. VBl. Nr. 9 = JMVBl. 1915, S. 56 ff.; dazu ausführl. *Mayr*, Tiroler Gemeindevermittlungsämter (wie Anm. 44), S. 59 ff.
- 147 Näheres bei *Mayr*, Blüte und Niedergang (wie Anm. 99).
- 148 Vdg. vom 9. 11. 1908, RGBl. Nr. 231.
- 149 Erlaß des JM vom 21. 4. 1914, JMVBl. 1914, Nr. 33, S. 223.
- 150 Siehe etwa für Niederösterreich JMVBl. 1909, S. 140 f.; JMVBl. 1910, S. 206 f.; JMVBl. 1911, S. 124; JMVBl. 1912, S. 152; JMVBl. 1913, S. 82; JMVBl. 1914, S. 246, und für Vorarlberg JMVBl. 1911, S. 76 f.; JMVBl. 1912, S. 99; JMVBl. 1913, S. 54; JMVBl. 1914, S. 136 f. usw.; s. auch *E. Swoboda*, Die Bedeutung der Gemeindevermittlungsämter für die Rechtspflege in Österreich, in: GZ 1915, S. 481 ff., 499 ff., und *Franz Klein* u. *Friedrich Engel*, Der Zivilprozess Oesterreichs (Mannheim–Berlin–Leipzig 1927), S. 475.
- 151 Dienstanweisung vom 25. 5. 1923 über die periodischen Ausweise und Berichte der Gerichtshöfe und Bezirksgerichte, Amtsblatt der österreichischen Justizverwaltung (JABl.) 1923, S. 53/26, Pkt. 3.
- 152 AVA JM, Karton 169, Post 126/48, Zl. 27.306/7.
- 153 Zur damaligen Zeit s. insbes. *Ernst Hanisch*, Die Erste Republik, in: Geschichte Salzburgs II/2 (wie Anm. 10), S. 1057 ff.
- 154 Siehe dazu *Ernst Hanisch*, Die Christlichsoziale Partei für das Land Salzburg 1918–1934, in: MGSL 124 (1984), S. 477 ff.
- 155 Sten. Prot. LT. Slbg, II. Periode, 3. Session, S. 398. Der von insgesamt neun christlichsozialen Abgeordneten unterzeichnete Original-Antrag erliegt im SLA, Landesregierung, Materie Gemeindeangelegenheiten III, Signatur II a-6/24/1926; dort liegen auch sämtliche in weiterer Folge zit. (Salzburger) Materialien zum Gesetz von 1926.
- 156 Tatsächlich war jedoch das Tiroler Landesgesetz (geringfügig) jüngeren Datums (s. oben Anm. 145 u. 146). Dieses Gesetz war in Salzburg jedoch (noch) nicht bekannt.

157 Salzburger Landesregierung vom 26. 1. 1925, Zl. 22/X.

158 Vorarlberger Landesregierung vom 5. 2. 1925, GZ. IX – Zl. 464/1: „... daß die Erfahrungen, die man hierzulande mit den Gemeindevermittlungsämtern gemacht hat, im allgemeinen gute sind, und daß diese Ämter von der Bevölkerung schon deswegen in einem sehr nennenswerten Maße in Anspruch genommen werden, weil sie in Ehrenbeleidigungssachen obligatorisch sind. Eine Abänderung des gegenwärtig in Geltung stehenden Gesetzes ist vorläufig nicht geplant.“ Näheres bei *Peter G. Mayr*, Die Weiterentwicklung der Vorarlberger Gemeindevermittlungsämter bis zur Gegenwart (Montfort 1992), S. 343.

159 Oberlandesgerichtspräsidium Graz vom 31. 1. 1925, Zl. Präs. 959–25c/25–1: „Die obigen Zahlen (Tätigkeitsbericht von 1922) beweisen, daß die Gemeindevermittlungsämter seitens der Bevölkerung in reichlichem Maße in Anspruch genommen werden und einem Bedürfnisse entsprechen. Anträge auf Änderung der in Geltung stehenden Gesetzesbestimmungen sind dem Oberlandesgerichtspräsidium von keiner Seite zugekommen.“

160 Die Agenden des Justizressorts wurden vom 17. 4. 1923 bis zum 19. 5. 1927 aus Sparmaßregeln vom Bundeskanzleramt mitbetreut.

161 Schreiben vom 13. 2. 1925, Zl. 22/2–X.

162 AVA JM, Karton 170, Post 1, Zl. 210.753/25.

163 Gesetz vom 15. 7. 1920, StGBI. Nr. 321, betreffend die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über die Heeresangehörigen im Frieden (2. Strafprozeßnovelle vom Jahre 1920) § 17.

164 Bundesgesetz vom 21. 12. 1923, BGBl. Nr. 19/1924, über die Erhöhung der Wertgrenzen im bürgerlichen Streitverfahren und im Konkurs- und Ausgleichsverfahren (Streitwertnovelle vom Jahr 1923) Artikel VI; unrichtig daher *Heinrich Scharfmesser*, Das Gemeindevermittlungsamt und die Rechtsanwaltschaft, in: *Österr. Anwaltszeitung* 1924, S. 13.

165 Salzburger Landesregierung Zl. 22/18–X.

166 Zu diesen Interessenvertretungen siehe *Hanisch*, Die Erste Republik (wie Anm. 10), S. 1094 ff.

167 Mit Wirkung vom 1. 1. 1925 war das Bundesland Salzburg aus dem Sprengel des Oberlandesgerichts Wien ausgeschieden und dem Oberlandesgericht Innsbruck zugewiesen worden (Vdg. vom 9. 10. 1924, BGBl. Nr. 380). Die Verordnung des Staatsamts für Justiz vom 6. 12. 1945, BGBl. Nr. 10/1946, löste später das Land Salzburg „vorübergehend“ – tatsächlich aber dauernd – aus dem Sprengel des Oberlandesgerichts Innsbruck heraus und wies es dem erst 1939 errichteten Oberlandesgericht Linz zu. Siehe dazu eingehend *Karl Kohlegger*, Aktuelle Probleme der Justizverwaltung im Oberlandesgerichtssprengel Innsbruck, in: *Bezauber Tage: Rechtsreformen – Erfahrungen und Erwartungen* (= Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz, Bd. 29) (Wien 1986), S. 21 ff., und *Mario Laich*, Zwei Jahrhunderte Justiz in Tirol und Vorarlberg (Innsbruck–Wien 1990), S. 257 f.

168 Sten. Prot. LT. Slbg, II. Periode, 3. Session, S. 803 f.

169 Sten. Prot. LT. Slbg, II. Periode, 4. Session, S. 58 ff.; unterzeichnet vom christlichsozialen Landeshauptmannstellvertreter Michael Neureiter; Referent war der sozialdemokratische Landesrat Karl Emminger. Siehe auch Salzburger Landesregierung Zl. 22/33–X.

170 Tatsächlich hatte die Steierm. Landesregierung jedoch mit Schreiben v. 20. 3. 1925, Zl. 5709/25, mitgeteilt: „Die Erfahrungen, die mit diesen Gemeindevermittlungsämtern gemacht wurden, sind nicht ungünstig. Es haben zwar von den über 1000 Gemeinden Steiermarks nur ungefähr 300 solche Ämter bestellt. Diese Ämter werden aber vielfach von den Bezirksgerichten zur Durchführung von Vergleichsverhandlungen in geringfügigen Streitangelegenheiten in Anspruch genommen.“ Siehe auch die oben in Anm. 159 zit. Mitteilung des Grazer Oberlandesgerichts.

171 Dazu *Mayr*, Tiroler Gemeindevermittlungsämter (wie Anm. 44), S. 66 f.

172 Die Antworten erliegen unter den Zahlen 22/8–X, 22/17–X, 22/18–X.

173 Stellungnahme vom 8. 7. 1925, Zl. 2283/1925. Die Handelskammer hatte von ihrem Standpunkt aus keine Bemerkungen zum Gesetzentwurf zu machen (15. 5. 1925, Zl. 4851/25–II/M). Die Arbeiterkammer erachtete es nach einer Abwägung der Vor- und Nachteile der Vermittlungsämter als zweckmäßig, daß es den Gemeindevertretungen anheimgestellt werde, ganz nach eigenem Ermessen zu entscheiden, ob ein solches Amt errichtet werden solle oder nicht (12. 5. 1925, Zl. 744/25 Dr. B/S).

174 Schreiben des Oberlandesgerichtspräsidiums Innsbruck vom 16. 6. 1925, Zl. Präs. 4906/26/25.

175 Sten. Prot. LT. Slbg, II. Periode, 4. Session, S. 683 ff.

176 Ebd., S. 690 f. Siehe auch die kurzen Meldungen in der Salzburger Presse: „Salzburger Volksblatt“ v. 19. 2. 1926 (Nr. 41), S. 8; „Salzburger Chronik“ v. 20. 2. 1926 (Nr. 42), S. 2; „Salzburger Wacht“ v. 20. 2. 1926 (Nr. 42), S. 6, und „Salzburger Volksbote“ v. 7. 3. 1926 (Nr. 10), S. 2; dazu generell *Ernst Hanisch*, Die Salzburger Presse in der Ersten Republik 1918–1938, in: MGSL 128 (1988), S. 345 ff.

177 Note der Salzburger Landesregierung vom 24. 2. 1926, Zl. 60/III–1926.

178 AVA JM, Karton 170, Post 2, Zl. 210.917/26.

179 Bundesgesetz vom 4. 6. 1925, BGBl. Nr. 183, über Änderungen des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten (5. Gerichtsentlastungsnovelle) Art. X.

180 Sie betrafen die §§ 11, 13, 20, 22 u. 32.

181 Salzburger Landesregierung Zl. 60/1–III.

182 Eine Meldung erfolgte auch im JABl. 1926, S. 26.

183 Erlaß vom 15. 4. 1926, Zl. 60/2–III–1926; abgedruckt im Anhang II.

184 Verordnung vom 20. 5. 1926, LGBL. Nr. 99; dazu auch Salzburger Landesregierung Zl. 60/4–III–1926.

185 AVA JM, Karton 170, Post 3, Zl. 210.917/26.

186 Siehe auch JABl. 1926, S. 62. Die Bürgermeister beider Gemeinden teilten mir allerdings im Juli 1990 mit, daß dort über ein ehemaliges Gemeindevermittlungsamt nichts bekannt sei.

187 Zl. XI–1801/1968 EAP 020.

188 LGBL. Nr. 56; ebenso § 38 Abs. 2 Z. 10 Salzburger Stadtrecht, LGBL. Nr. 47/ 1966.

189 Bundesgesetz vom 29. 6. 1989, BGBl. Nr. 343, mit dem Beträge und Wertgrenzen sowie damit zusammenhängende Regelungen des Zivilrechts und des Verfahrensrechts geändert werden; dazu insbes. *Peter G. Mayr*, Die Erweiterte Wertgrenzen-Novelle 1989 (Innsbruck ²1990), bes. S. 66.

190 BGBl. Nr. 490/1984 mit einer Fristsetzung zur Nachholung der Bezeichnung bis zum 31. 12. 1986.

191 Siehe die Erläuternden Bemerkungen 446 der Beilagen zu den Sten. Prot. Nationalrat, XVI. GP, S. 6, und *Ludwig Adamovich* u. *Bernd-Christian Funk*, Österreichisches Verfassungsrecht (Wien–New York ¹1985), S. 175.

192 Siehe Anm. 141; in der Fassung des Gesetzes vom 8. 6. 1920, LGBL. Nr. 105, und vom 16. 12. 1929, LGBL. Nr. 2/1930. Dazu eingehend *Mayr*, Weiterentwicklung (wie Anm. 158).

193 Siehe Anm. 146; zur dortigen praktischen Bedeutung siehe *Peter G. Mayr*, Der Bestand von Gemeindevermittlungsämtern in Tirol, Merkblatt für die Gemeinden Tirols 1987, Folge 6; *ders.*, Die Einrichtung der Gemeindevermittlungsämter in Tirol, in: Die Friedensrichterämter in Trentino-Südtirol und in Tirol: Erfahrungsaustausch (Trient 1988), S. 35 ff.

194 LGBL. Nr. 63/1969.

195 Siehe Anm. 145.

196 LGBL. 1984 Nr. 15.

197 Das Niederösterreichische Landesgesetz LGBL. Nr. 1050-0 wurde mit Beschluß des Landtags von Niederösterreich vom 24. 3. 1988 mit 1. 7. 1988 aufgehoben (LGBL. Nr. 1050-1). Unrichtig daher *Peter Angst*, *Werner Jakusch* u. *Herbert Pimmer* (Hg.), Die Exekutionsordnung (Wien ¹²1989), S. 44.

198 Siehe *Mayr/Schmidt*, Gesetzlich geregelte Alternativen (wie Anm. 3), S. 256 f.

199 Siehe etwa *Adamovich/Funk*, Verfassungsrecht (wie Anm. 191), S. 298; *Robert Walter* u. *Heinz Mayer*, Grundriß des österreichischen Bundesverfassungsrechts (Wien ⁷1992), S. 318.

200 Schreiben vom 17. 6. 1985, Zl. 11/01-20116/1/1985; bestätigt mit Schreiben vom 23. 4. 1990, Zl. 11/01-20116/2-1990.

201 Dies deckt sich mit den letzten amtlichen Aufstellungen der Gemeindevermittlungsämter in Österreich (JABl. 1956, S. 19 ff., u. JABl. 1970, S. 152 ff.), wo für Salzburg ebenfalls keine Gemeinden angeführt werden.

202 Im Zeitraum von Jänner 1989 bis Mai 1991 hatten nur noch zwischen 14 und 24% der österreichischen Bevölkerung volles Vertrauen zur Justiz; s. die Berichterstattungen: „Große ‚Justiz-Vertrauenskrise‘ überwunden, Mißtrauen bleibt“, „Salzburger Nachrichten“ vom 29. 5. 1991, S. 19, oder „Vertrauen in Justiz nun wieder gestärkt“, „Tiroler Tageszeitung“ vom 29./30. 5. 1991, S. 2.

203 Siehe oben bei Anm. 3 und neuerdings *Heinz Krejci*, Recht ohne Gerichte, in: *Peter Doralt* u. *Christian Nowotny* (Hg.), Kontinuität und Wandel. FS. f. Walther Kastner zum 90. Geburtstag (Wien 1992), S. 251 ff.

204 § 26 Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. Nr. 566/1991; dazu *Peter G. Mayr*, Vollstreckbare Vergleiche vor Polizeibehörden?, in: JBl. 1991, S. 674 f.

205 Dazu zuletzt *Peter Böhm*, Zur Mitwirkung von Laienrichtern an der Zivilgerichtsbarkeit, in: Österreichische Landesreferate zum X. Internationalen Kongreß für Rechtsvergleichung in Budapest 1978 (Wien 1979), S. 33 ff., und *Norbert Schoibl*, Aspekte der Laiengerichtsbarkeit im österreichischen zivilgerichtlichen Verfahren, in: Österr. Zs. f. öffentl. Recht u. Völkerrecht 1987, S. 333 ff.

206 Siehe auch *Peter G. Mayr*, Streitschlichtung durch Gemeindevermittlungsämter, in: Österr. Gemeinde-Zeitung 1993 (im Druck).

207 Beispielsweise gibt es auch im Fürstentum Liechtenstein Vermittlungsämter, in Italien und der Schweiz bestehen Friedensgerichte, in manchen Bundesländern der alten Bundesrepublik Deutschland kennt man das Institut der Schiedsmänner, und für die Bundesländer der ehemaligen DDR ist erst kürzlich ein Gesetz über die Schiedsstellen in den Gemeinden ergangen; dazu etwa *Hans-Joachim Gain* u. *Günter Schulte*, Das Schlichtungsverfahren vor Schiedsämtern und Schiedsstellen (Köln–Berlin–Bonn–München 1991).

Anschrift des Verfassers:

Ass.-Prof. Dr. Peter G. Mayr

Universität Innsbruck, Institut für Zivilgerichtliche Verfahren

Innrain 52

A-6020 Innsbruck

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitt\(h\)eilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde](#)

Jahr/Year: 1993

Band/Volume: [133](#)

Autor(en)/Author(s): Mayr Peter G.

Artikel/Article: [Die Gemeindevermittlungsämter im Land Salzburg. 323-365](#)